

Hilfe zur Pflege in Pflegeheimen – Zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der aktuellen Reformmaßnahmen

**Aktualisierung einer Expertise im
Auftrag der DAK-Gesundheit**

Prof. Dr. Heinz Rothgang
Franziska Heinze, M.Sc.
Dipl.-Geront. Thomas Kalwitzki
Christian Wagner, M.A.

Februar 2023

Kontaktadresse:
Prof. Dr. Heinz Rothgang
Universität Bremen
eMail: rothgang@uni-bremen.de

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Ausgangslage	6
3	Datengrundlagen	10
3.1	Einkommen und Vermögen	10
3.1.1	Berechnung des 2019 einsetzungsfähigen Einkommens aus den Daten des SOEP	11
3.1.2	Berechnung des einsetzungsfähigen Vermögens aus den Daten des SOEP	14
3.1.3	Berechnung der wohngeldspezifischen Einkommen und Vermögen.....	15
3.1.4	Projektion der Einkommen und Vermögen für das Referenzjahr 2021	15
3.1.5	Rückrechnung der Einkommen und Vermögen für die Jahre 1999 bis 2020	15
3.1.6	Projektion der Einkommen und Vermögen für die Jahre 2022 bis 2026	16
3.2	Heimentgelte	16
3.2.1	Rückrechnung der heimplatzbezogenen Eigenanteile für die Jahre 1999 bis zum Quartal 3/2021.....	17
3.2.2	Projektion der heimplatzbezogenen Eigenanteile für die Quartale 4/2021 bis 3/2026	18
4	Methoden	19
4.1	Stochastisches Mikrosimulationsmodell.....	19
4.2	Modellszenario.....	23
4.3	Modellkalibrierung.....	23
4.3.1	Interne Modellkalibrierung.....	24
4.3.2	Externe Kalibrierung auf die Gesamtpopulation	24
5	Ergebnisse der Modellrechnung.....	25
5.1	Entwicklung der Heimentgelte im Zeitverlauf	25
5.2	Entwicklung der Sozialhilfequote im Zeitverlauf	28
5.3	Kostenentwicklung und -aufteilung im Zeitverlauf.....	29
5.4	Entwicklung der Sozialhilfequote in Abhängigkeit von den ergriffenen Reformelementen	30
6	Zusammenfassung und Ausblick.....	31
7	Literatur	33
8	Anhang: Verwendete Faktoren zur Rück- und Vorausberechnung von Einkommen, Vermögen und Entgelten.....	37

Executive Summary

Die Pflegeversicherung wurde vor mehr als einem Vierteljahrhundert eingeführt, um pflegebedingte Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren. Hierdurch sollte einerseits der sozialpolitische Anspruch einer Lebensstandardsicherung nun auch gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit realisiert werden, andererseits sollten die Ausgaben der Sozialhilfeträger begrenzt werden. Während die Pflegeversicherung diese beiden Ziele zu Beginn recht erfolgreich verfolgen konnte, ist dies im Zeitverlauf zunehmend schlechter gelungen. Bereits in den letzten Jahren führten steigende Heimkosten zu steigenden Belastungen der Pflegebedürftigen, zu wieder wachsenden Anteilen an Sozialhilfeempfängern und Ausgaben für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie einer Diskussion um die Notwendigkeit und Möglichkeit systematischer Änderungen in der Leistungs- und Finanzierungsstruktur der Pflegeversicherung. Das Bundesgesundheitsministerium legte hierzu am 4. November 2020 ein umfassendes Eckpunktepapier vor, das eine absolute Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile in Höhe und Zahlungsdauer vorschlug. Diese zur Lebensstandardsicherung der Pflegebedürftigen sachlich geeigneten Vorschläge konnten im Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht umgesetzt werden. Im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurde stattdessen ein nach Dauer der stationären Pflege gestaffelter Zuschuss zu den pflegebedingten Eigenanteilen beschlossen, der diese zwar kurzfristig reduziert, aber nicht systematisch zur Begrenzung der Eigenanteile *bei steigenden Pflegekosten* geeignet ist. Im gleichen Gesetz wurden zudem umfangreiche kostenwirksame Reformschritte wie die tarifgebundene bzw. an einen Tarif angelehnte Entlohnung, die zweite Stufe der Einführung eines einheitlichen Personalbemessungsverfahrens und die Integration von bisher extrabudgetär finanzierten Personalstellen in den Pflegesatz beschlossen, die die pflegebedingten Eigenanteile erhöhen. Eine dritte Stufe zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens wurde zudem in Aussicht gestellt.

Die in dieser Expertise vorgenommenen Modellrechnungen zeigen, dass die im GVWG eingeführten Reformregelungen nur kurzfristig zu einer Entlastung der stationär versorgten Pflegebedürftigen geführt haben. Diese Entlastung entsteht insbesondere durch die ab dem 1.1.2022 gewährten Leistungszuschläge zu den Eigenanteilen. Durch die ab diesem Zeitpunkt wirksame zusätzliche Übernahme von 5 % der pflegebedingten Eigenanteile im ersten Jahr des Heimaufenthalts, 25 % im zweiten Jahr, 45 % im dritten Jahr und von 70 % bei längerem Heimaufenthalt durch die Pflegeversicherung wird die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen und in der Folge auch die Sozialhilfeabhängigkeit vorübergehend reduziert. Einen weiteren – kleineren – Effekt hat das Wohngeld-Plus-Gesetz, in dessen Folge ein höherer Anteil der Heimbewohner:innen entsprechende Leistungen erhält. Dem läuft jedoch die Steigerungen der Heimentgelte durch die Verpflichtung zur Entlohnung auf Tarifniveau und die Refinanzierung von Mehrpersonal entgegen. Entsprechend sind die pflegebedingten Eigenanteile (ohne Berücksichtigung der Zuschläge) von Januar 2021 bis Januar 2023 um jährlich durchschnittlich 17,6 Prozent gestiegen. Die steigenden Heimentgelte führen im Zeitverlauf dazu, dass die Sozialhilfeabhängigkeit nach 2022 wieder ansteigt und ohne nachsteuernde Maßnahmen bereits im Jahr 2024 das Niveau von 2019, dem letzten Jahr für das zum Zeitpunkt der Verabschiedung des GVWG Angaben vorlagen, übersteigt. Die durchschnittlichen privat zu zahlenden Kosten für stationäre Pflege liegen – unter Berücksichtigung etwaiger Sozialhilfeleistungen – bereits 2023 wieder über dem bisherigen Höchstwert von 2021.

Die Pflegereform 2021 ist somit aus zwei Gründen nicht geeignet, die grundlegenden Probleme der finanziellen Überlastung der Pflegebedürftigen zu lösen. Erstens begrenzen die Leistungszuschüsse des § 43c SGB XI nur den Anstieg der Eigenanteile, begrenzen die Eigenanteile aber nicht. Es ist also nach

wie vor nicht möglich vorherzusagen, wie hoch der eigene Eigenanteil einmal sein wird, wenn Pflegebedürftigkeit in Zukunft auftritt. Vorsorge ist daher nicht möglich – und damit auch keine Lebensstandardsicherung. Zweitens sind die Leistungszuschüsse so niedrig angesetzt, dass sie für die Mehrheit der Heimbewohner:innen nicht einmal in der Lage sind, die reformbedingten Anstiege der Pflegesätze zu kompensieren – geschweige denn diese Eigenanteile zu senken. Nachsteuerungsbedarf ist daher unabweislich, sollen die Ziele der Pflegeversicherung nicht verfehlt werden.

1 Einleitung

Die bereits seit einigen Jahren geführte Diskussion über steigende Kosten und vor allem steigende Eigenanteile in der stationären Langzeitpflege hat ab Herbst 2020 auch einen Niederschlag in einem Gesetzgebungsprozess gefunden, der letztlich im Sommer 2021 mit der Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) für diese Legislaturperiode beendet wurde. Was mit einem großen fachlich fundierten Konzept begann, endete schließlich in einer finanzpolitisch begrenzten *Reform light*.

Den Auftakt übernahm der Bundesgesundheitsminister persönlich. In seinem Interview in der Bild am Sonntag am 4. Oktober 2020¹ hat Jens Spahn eine grundsätzliche Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung vorgeschlagen. Als Kernelemente waren dabei die Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile in periodischer Höhe und Zahlungsdauer sowie eine verbindliche Teilübernahme der Investitionskosten durch die Länder vorgesehen. Hintergrund war die Entwicklung der Eigenanteile in der Heimpflege, die bereits als sehr hoch bzw. zu hoch eingestuft wurde und die bei Umsetzung der Maßnahmen, die in der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, vom Bundesgesundheitsminister und der Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam ins Leben gerufenen Konzierten Aktion Pflege beschlossen worden waren (Bundesregierung 2020), noch erheblich weiter steigen werden. Schon im Herbst 2020 war also klar, dass die zur Behebung des Pflegenotstands notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Verbesserung der Personalausstattung in Heimen und eine bessere Bezahlung für Pflegekräfte, ohne eine Änderung der Finanzierungsregelungen für die Heimbewohner:innen nicht umsetzbar waren.

Als das GVWG im Juni 2021 verabschiedet wurde, waren zwar die Themenbereiche gleichgeblieben, die Regelungen hierzu hatten sich jedoch umfassend gewandelt. So enthält das GVWG im Einzelnen

- einen Zuschuss zu den pflegebedingten Eigenanteilen (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) und in Rechnung gestellte Ausbildungskosten (AK)) in Höhe von 5 %, 25 %, 45 % bzw. 70 % für Bewohner:innen, die weniger als ein Jahr, ein bis zwei Jahre, zwei bis drei Jahre bzw. drei Jahre und mehr Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen (§ 43c SGB XI);
- implizit den Wegfall der für 2021 geplanten Leistungsdynamisierung, deren Höhe im Bericht der Bundesregierung über die Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung vom 9.12.2020 (BT-Drucksache 19/25283) auf 5 Prozent festgelegt wurde;
- Regelungen zur Bindung eines Versorgungsvertrags an tarifliche oder tarifanaloge Bezahlung von Pflegeeinrichtungen (§ 72 Abs. 3a-e SGB XI);
- Regelungen zur zweiten Stufe einer Einführung des Personalbemessungsverfahrens (§ 113c SGB XI), die Mehrpersonal über bundeseinheitliche Personalanhaltswerte ermöglicht und
- die pflegesatz- und somit eigenanteilswirksame Integration der bis zu 13.000 Fachkraftstellen gemäß den Regelungen im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) und der bis zu 20.000 Hilfskraftstellen gemäß den Regelungen im Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG), die bislang außerhalb des Pflegesatzes finanziert werden, in Zukunft aber pflegesatzwirksam werden (§ 113c SGB XI Abs. 6).²

¹ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/interviews/interviews/bams-041020.html>.

² Die hier angesprochenen Regelungen werden in der Folge nur noch insofern ausgeführt, als sie für die Modellrechnungen operationalisiert werden. Dabei werden die kostensteigernden Effekte kumuliert behandelt. Eine genauere Herleitung und umfangreiche Darstellungen und Bewertungen können der Stellungnahme zum Entwurf des GVWG von Rothgang (2021) entnommen werden.

Während der Zuschuss zur den pflegebedingten Eigenanteilen die Heimbewohner:innen *entlastet*, führen alle anderen Elemente zu einer *Belastung*. Allerdings treten diese Maßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Die nachstehenden Berechnungen beziehen sich daher auf den Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2026, um die Wirkungen nach dem zweiten Halbjahr 2023, dem Zeitpunkt, an dem alle Maßnahmen in Kraft gesetzt sind³, zu erfassen. Zudem wird durch die Ausdehnung auf das Berichtsjahr 2026 auch die dritte Stufe der Einführung der Personalbemessung berücksichtigt, die im GVWG avisiert wird.

Im Koalitionsvertrag vom 7. Dezember 2021 haben die Regierungsparteien in Bezug auf die Eigenanteile Folgendes vereinbart:

„Wir werden in der stationären Pflege die Eigenanteile begrenzen und planbar machen. Die zum 1. Januar 2022 in Kraft tretende Regelung zu prozentualen Zuschüssen zu den Eigenanteilen werden wir beobachten und prüfen, wie der Eigenanteil weiter abgesenkt werden kann.“ (SPD / Bündnis 90/Die Grünen / FDP 2021: 63).

Die vorliegende Expertise greift diesen Beobachtungs- und Prüfauftrag auf und unternimmt es,

- die Entwicklung des Anteils der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger,
- die Entwicklung der Sozialhilfeausgaben,
- die Entwicklung der Gesamteigenanteile und
- die Verteilung der Gesamtkosten zwischen den Kostenträgern

bis ins Jahr 2026 abzuschätzen und dabei auch die Effekte der ergriffenen Entlastungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird hierbei auch die Reform der Wohngeldregelung, die mit der Wohngeld-Plus-Zusatzkomponente zu einer Entlastung der Heimbewohner:innen führt.

Nachfolgend werden zur Beschreibung der Ausgangslage zunächst die Entwicklung der Heimentgelte und der darin enthaltenen Eigenanteile sowie der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege (HzP) bis 2021 aufgezeigt und anhand der Ziele bei Einführung der Pflegeversicherung bewertet (Abschnitt 2). In Abschnitt 3 wird auf die verwendeten Datengrundlagen und in Abschnitt 4 auf die angewendete Methodik eingegangen. Nach Darstellung der Ergebnisse der Modellrechnung in Abschnitt 5 werden die zentralen Ergebnisse abschließend in Abschnitt 6 noch einmal zusammengefasst.

2 Ausgangslage

Die Einführung der Pflegeversicherung wurde insbesondere sozialpolitisch begründet – auch wenn fiskalpolitische Erwägungen, nämlich die hohe Belastung der Kommunen und Länder mit Ausgaben für Hilfe zur Pflege, letztlich ausschlaggebend waren (Götze & Rothgang 2014). Bereits 1974 führte das Kuratorium Deutsche Altershilfe in seinem die neuere Debatte begründenden Gutachten aus, dass es „eines modernen Wohlfahrtsstaates unwürdig“ sei, wenn Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben, bei Auftreten von Pflegebedürftigkeit und der Notwendigkeit von Heimpflege zu „Taschengeldempfängern“ und „Almosenempfängern“ würden (KDA 1974). In der Gesetzesbegründung zum Pflegeversicherungsgesetz wurde daher ausgeführt:

³ Bei den Personalmengensteigerungen ist natürlich nicht bekannt, wann die Refinanzierungsmöglichkeiten tatsächlich genutzt sind. Da diese aber erst in Pflegesatzverhandlungen umgesetzt werden müssen, wird der Effekt der Neuregelung des § 113c SGB XI nicht schlagartig zum 1. Juli 2023 angesetzt, sondern über einen 12-Monatszeitraum gestreckt. Für 2026 wird zudem eine weitere Personalmehrung unterstellt.

„Die Pflegeversicherung soll ... bewirken, daß in der überwiegenden Zahl der Pflegebedürftigen nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen ist; wer sein Leben lang gearbeitet und eine durchschnittliche Rente erworben hat, soll wegen der Kosten der Pflegebedürftigkeit nicht zum Sozialamt gehen müssen“
(PflegeVG-E, S. 2; Grammatikfehler im Original).

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Heimkosten – dem Dreiteilungsvorschlag der AWO (1976) folgend – so aufgeteilt werden, dass die öffentliche Hand die Investitionskosten übernimmt, die Heimbewohner:innen die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung tragen und die Pflegekassen die pflegebedingten Entgelte abdecken. Die regelmäßige Übernahme der auch als „Hotelkosten“ bezeichneten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung durch die Pflegebedürftigen – im Gegensatz insbesondere zum Krankenhausbereich, in dem dieser Posten von der Versicherung übernommen wird –, rechtfertigte die Charakterisierung der Pflegeversicherung als Teilleistungssystem. Für die Pflegekosten im engeren Sinne wurde im Gesetzentwurf dagegen gefordert:

„Die Pflegekasse ... trägt ... den pflegebedingten Aufwand für die im Einzelfall erforderlichen Leistungen der Grundpflege, der aktivierenden Pflege und für die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit letztere nicht von den Krankenkassen oder anderen Leistungsträgern zu tragen sind“
(PflegeVG-E, S. 115, besonderer Teil der Gesetzesbegründung).

In ihrem Ersten Bericht zur Entwicklung der Pflegeversicherung bestätigt die Bundesregierung (1997: 8 f.) noch einmal:

„Die Pflegeversicherung ... soll eine Grundversorgung sicherstellen, die im Regelfall ausreicht, die pflegebedingten Aufwendungen abzudecken“.

Tatsächlich waren die Leistungen der Pflegeversicherung bei ihrer Einführung hoch genug, um diesem Anspruch zu genügen. Da die Pflegestatistik nach § 109 SGB XI erstmals 1999 erhoben wurde, liegen für die vorangegangene Zeit keine entsprechenden Werte vor. Hilfsweise können für den Zeitraum zwischen Einführung der Pflegeversicherung und der ersten Erhebung der Pflegestatistik Daten aus dem Rheinland herangezogen werden. Das Rheinland hat dabei traditionell höhere Pflegesätze als der andere Landesteil, Westfalen-Lippe, und NRW insgesamt höhere Pflegesätze als der Bundesdurchschnitt (Augurzky et al. 2008a und 2008b). Dennoch waren die Leistungen der Pflegeversicherung im Jahr 1996 selbst im Rheinland ausreichend, um die durchschnittlichen Pflegevergütungen in Pflegestufe I und II abzudecken und der mit den durchschnittlichen Pflegestufenanteilen als Gewicht berechnete durchschnittliche Eigenanteil lag Mitte 1996 mit 77 Euro pro Monat nur geringfügig über null. Dies änderte sich beim Auslaufen der Übergangsregel gemäß Art. 49a PflegeVG zum Ende des Jahres 1998 (Statistisches Bundesamt 2002: 13) und einer damit für die Pflegesätze verbundenen „Angleichung nach oben“ (Roth & Rothgang 1999). Wie die jeweiligen Werte der Pflegestatistik zeigen, sind die durchschnittlichen Eigenanteile in der Folge seit 1999 kontinuierlich gestiegen (Tabelle 1).

Neben den durchschnittlichen Pflegevergütungen enthält Tabelle 1 auch die Eigenanteile, die sich nach Abzug der Pflegeversicherungsleistungen gemäß § 43 SGB XI ergeben. Diese Eigenanteile an den Pflegekosten haben seit Einführung der Pflegeversicherung bis zum Jahr 2015 in Pflegestufe I und II kontinuierlich zugenommen, da zwar die Pflegevergütungen gestiegen, die Leistungen der Pflegeversicherung aber konstant geblieben sind und nicht angepasst wurden. In der Pflegestufe III wurden die Leistungen in den Jahren 2008, 2010 und 2012 dynamisiert. Das hat dazu geführt, dass die Eigenanteile für diese Pflegestufe von 2009 bis 2011 sogar gesunken sind und die Wachstumsrate der

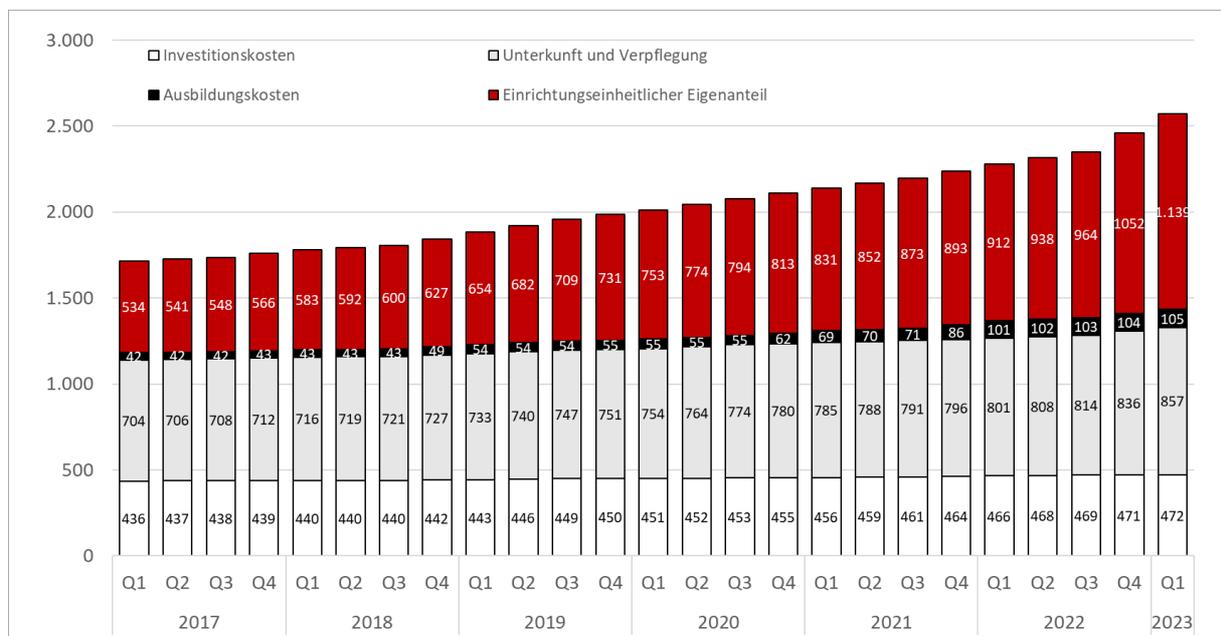
Steigerung in dieser Stufe insgesamt geringer ist. Werden die Eigenanteile der jeweiligen Pflegestufe mit den bundesweiten Anteilswerten dieser Pflegestufen gewichtet, ergibt sich der durchschnittliche Eigenanteil für die Pflegeentgelte. Wie die Tabelle zeigt, hat sich dieser durchschnittliche Eigenanteil von 1999 (277 Euro) bis 2015 (602 Euro) mehr als verdoppelt.

Tabelle 1: Monatlicher Eigenanteil für pflegebedingte Aufwendungen in vollstationärer Pflege

Jahr	Pflegevergütung			Eigenanteil an der Pflegevergütung			Belegungsanteile in Prozent			Durchschnittlicher Eigenanteil
	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe I	Stufe II	Stufe III	
1999	1.156	1.521	1.977	133	242	545	32	45	23	277
2001	1.186	1.582	2.008	163	303	576	33	45	22	316
2003	1.247	1.673	2.099	224	394	667	34	45	21	394
2005	1.277	1.702	2.128	254	423	696	35	44	21	422
2007	1.307	1.733	2.158	284	454	726	36	43	21	449
2009	1.362	1.792	2.249	339	513	779	38	42	20	502
2011	1.369	1.811	2.278	346	532	768	39	41	20	507
2013	1.414	1.875	2.365	391	596	815	39	41	20	560
2015	1.490	1.973	2.485	426	643	873	40	40	20	602

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Angaben der Pflegestatistik für 1999–2015.

Aufgrund der Pflegereform ist dieser Wert 2017 zwar in geringem Umfang zurückgegangen, danach aber wieder kontinuierlich weiter angestiegen. Er liegt zum 1. Januar 2023 bundesdurchschnittlich bei 1.139 Euro für den mittlerweile pflegegradunabhängigen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil an den pflegebedingten Kosten. Da im Durchschnitt weitere 857 Euro für Unterkunft und Verpflegung, 472 Euro für Investitionskosten und 105 Euro für Ausbildungskosten zu entrichten sind, beträgt der Gesamteigenanteil für einen Pflegeplatz im Bundesdurchschnitt 2.573 Euro (Abbildung 1).



Quelle: eigene Auswertungen der in Abschnitt 3.2 beschriebenen vdek-Daten

Abbildung 1: (Gesamt)Eigenanteile in stationärer Langzeitpflege

Die Auswirkungen zeigen sich auch bei den Ausgaben für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und dem Anteil der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in Anspruch

nehmen. Das PSG II hat hier zwar zu einem vorübergehenden Rückgang dieser Zahlen geführt; seit dem 1. Quartal 2017 ist dann aber erneut ein sich beschleunigender Anstieg zu verzeichnen. In den folgenden vier Jahren ist der Anteil der Hilfeempfänger dabei um 5 Prozentpunkte bzw. 15% des Ausgangswertes gestiegen, während sich die Nettoausgaben für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sogar um mehr als die Hälfte (54 %) des Ausgangswertes um rund 1,3 Mrd. Euro erhöht haben (Abbildung 2).

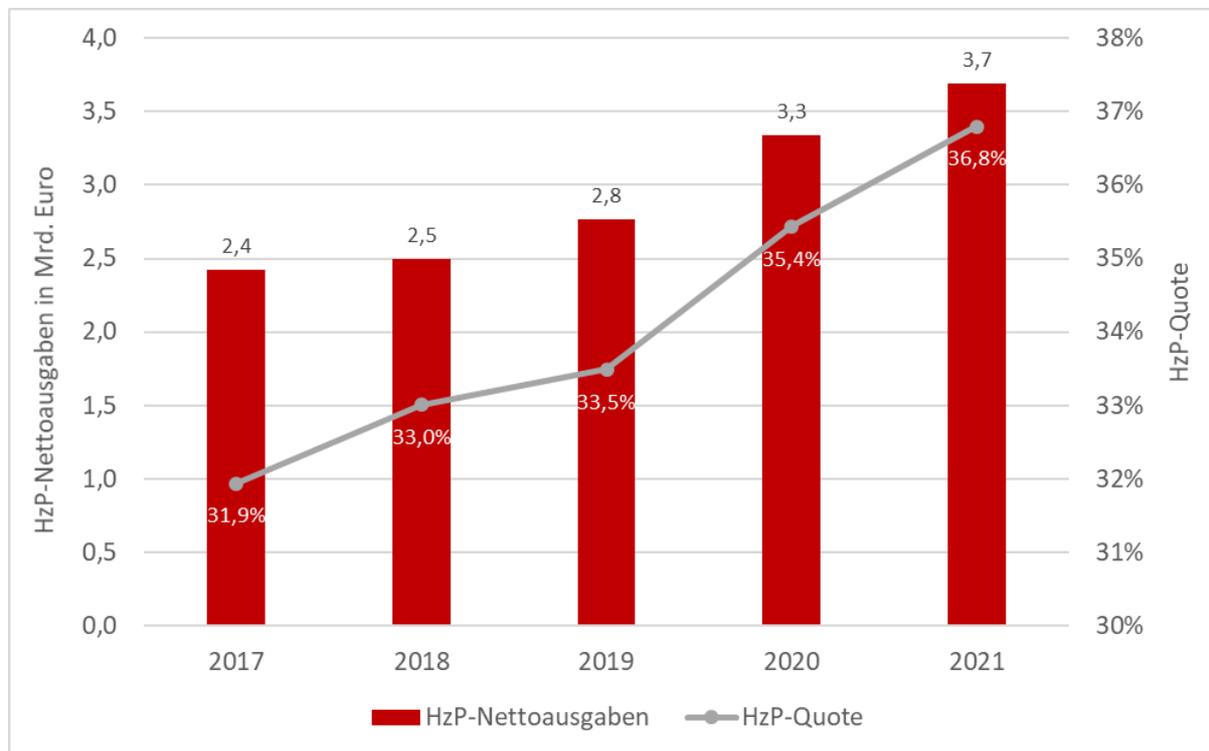


Abbildung 2: Nettoausgaben für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und Anteil der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger⁴

⁴ Die hier ausgewiesene Quote bildet den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege (Zähler) an allen Bewohnerinnen und Bewohnern der vollstationären Dauerpflege (Nenner) ab. Für den Zähler wurde aus der Sozialhilfestatistik (Statistisches Bundesamt 2023a) die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen verwendet und diese um die Personen in Kurzzeitpflege in Einrichtungen reduziert. 2017 betrug der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Kurzzeitpflege an allen Hilfeempfängerinnen und Empfängern in stationärer Pflege 1,3 Prozent. Dieser Anteilswert wurde aufgrund fehlender Daten für 2018 und 2019 auch für diese Jahre unterstellt. In den Jahren 2020 und 2021 betrug der Anteil 0,8 %. Ergänzt wurde die Zahl der Pflegebedürftigen, die zwar HzP-Leistungen bezogen haben, aber aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens statistisch gesondert erfasst wurden. Deren Anzahl wird vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2017 mit 15.000 Personen angegeben, was anteilig 4,96 % an allen Pflegebedürftigen in vollstationärer Dauerpflege in diesem Jahr entspricht. Dieser Wert wurde auch für die Folgejahre verwendet. Für den Nenner wurde die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen aus den Leistungstagen der Kassenstatistik PG 1 (BMG 2023a) und den Angaben für stationär versorgte Pflegebedürftige der Privaten Pflegeversicherung (PKV-Verband 2023, BMG 2023b) herangezogen. Die Zahl der Pflegebedürftigen der Privaten Pflegeversicherung für das Jahr 2021 lag zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht vor. Es wurde daher unterstellt, dass sich dieser Wert analog zur Fallzahl der SPV entwickelt hat. Die Nettoausgaben der Jahre 2020 und 2021 lagen lediglich für die HzP-Ausgaben insgesamt vor. Um einen Nettowert für die Ausgaben der vollstationären Dauerpflege für diese Jahre zu berechnen, wurde die detaillierte Bruttostatistik herangezogen und wurden die Anteilswerte der vollstationären Dauerpflege an den Gesamtausgaben berechnet und auf die Nettowerte angewendet.

Die Pflegeversicherung kann damit ihren eigenen Anspruch, pflegebedingte Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern, zunehmend weniger erfüllen. Schon hieraus ergibt sich der Reformbedarf, der 2021 als unabweisbar erkannt wurde und dem mit dem GVWG begegnet werden sollte. Verstärkt wird der hier erkennbare Handlungsdruck durch die zuvor schon skizzierten ausgabensteigernden Effekte zur Umsetzung der Verbesserungen von Arbeitsbedingungen und Entlohnung für Pflegekräften.

3 Datengrundlagen

Um die Auswirkungen der Reformelemente auf den Sozialhilfebezug berechnen zu können, werden Daten zur Einkommens- und Vermögenssituation der Pflegebedürftigen sowie zu den Kosten für stationäre Pflegeplätze in Deutschland benötigt. Hierzu wurde zum einen ein Datensatz erstellt, in dem Informationen über die bivariate Verteilung von Einkommens- und Vermögenswerten vorliegen, sofern diese zur Finanzierung der Heimkosten herangezogen werden müssen (Abschnitt 3.1) sowie zum anderen ein Datensatz, der Auskunft über die individuellen Heimentgelte der Pflegeheimplätze (Abschnitt 3.2) gibt.

3.1 Einkommen und Vermögen

Als Datengrundlage zur Ermittlung des Gesamteinkommens und Vermögens dient das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), aus dessen Daten die Werte konstruiert wurden, die zur Finanzierung der Heimkosten einzusetzen sind, bevor Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen werden kann. Diese Werte werden nachfolgend als „einsetzungsfähige Einkommen“ und „einsetzungsfähige Vermögen“ bezeichnet. Im Rahmen des SOEP befragt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) jährlich etwa 15.000 Privathaushalte mit 30.000 Personen in Deutschland im Rahmen einer echten Längsschnittbefragung mit identischen Erhebungseinheiten (Panelbefragung) (DIW 2020). Zur nutzerfreundlichen Anwendung generiert das DIW spezifische Datensätze, bei denen unplausible Daten entfernt, korrigiert oder ergänzt wurden. Die jährlich erscheinenden Versionen des SOEP werden als Wellen bezeichnet. Zuletzt wurde im Frühjahr 2022 die Welle v37 veröffentlicht, die Daten bis inklusive 2019 enthält. Die Informationen des SOEP beziehen sich auf Personen in privaten Haushalten. Um hieraus Schlüsse auf die Heimbevölkerung ziehen zu können, muss unterstellt werden, dass sich die einsetzungsfähigen Einkommen und Vermögen von Pflegebedürftigen zum Zeitpunkt des Heimeinzuges nicht von denen der Bevölkerung in privaten Haushalten unterscheiden.

Zur Berechnung der *Einkommen* wurde der vom DIW generierte Datensatz *pequiv* herangezogen, der auf dem „Cross-National Equivalent File“ basiert, das ursprünglich für den internationalen Vergleich von Einkommensdaten konzipiert worden ist. Der Vorteil der im *pequiv*-Datensatz enthaltenen Daten besteht darin, dass fehlende Werte (Missings) bereits durch Imputationsverfahren ersetzt worden sind (Frick et al. 2010). Zudem bildet *pequiv* ein vollständiges Bild der Einkommenssituation ab, da sich der aus der Befragung ergebende Datensatz auf retrospektiv erhobene Daten des vorhergehenden Jahres bezieht.

Der zweite maßgebliche Faktor auf der Finanzierungsseite stellt das einzusetzende *Vermögen* der pflegebedürftigen Person dar. Vermögenswerte werden im SOEP nicht jährlich, sondern nur in bestimmten Abständen erhoben. Zuletzt wurden die Vermögen in der Welle v36 erhoben, jedoch wurden diese Daten von den SOEP-Verantwortlichen nach eigener Aussage zum Zeitpunkt dieses Projektes noch nicht aufbereitet und validiert und liegen daher nur in einem Rohformat vor. Aus diesem Grund muss für die Vermögensdaten auf die Welle v34 zurückgegriffen werden, die sich auf das Jahr 2017 bezieht.

Dem einzusetzenden Einkommen sowie Vermögen werden in der Simulation die *Heimkosten* entgegengestellt. Diese werden nicht als gemittelte Werte verwendet, sondern gehen individuell für jeden in Deutschland zur Verfügung stehenden Pflegeheimplatz in die Berechnungen ein. Hierfür wurden Daten des Verbands der Ersatzkassen (vdek) herangezogen, die quartalsweise individuelle Vergütungsdaten für etwa 12.000 Pflegeheime differenziert nach Pflegesätzen, Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, sowie Ausbildungs- und Investitionskosten enthalten. Dabei wird in den Datensätzen zwischen Standard- und Spezialeinrichtungen unterschieden. Zu letzteren zählen beispielsweise auf die Versorgung bestimmter Krankheitsbilder spezialisierte Einrichtungen.

In den folgenden Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.6 wird beschrieben, wie mittels dieser Datenquellen, die in den Berechnungen verwendeten Einkommens-, Vermögens- und Entgeltdaten generiert wurden. Alle verwendeten Berechnungsfaktoren sind später auch im Anhang (Abschnitt 8) aufgeführt.

3.1.1 Berechnung des 2019 einsetzungsfähigen Einkommens aus den Daten des SOEP

Da aufbereitete und validierte Vermögensdaten im SOEP letztmalig für das Jahr 2017 erhoben wurden, wird der Datensatz in einem ersten Schritt auf Basis des Jahres 2017 erstellt. Die Einkommen im Datensatz *pequiv* beziehen sich immer auf das Vorjahr, weshalb die Einkommen im Rahmen dieses ersten Schrittes auf Basis der Welle v35 des Jahres 2018 berechnet werden. Auch die Einkommen beziehen sich dadurch wie die Vermögen auf 2017 als Basisjahr. Um das Modell auf einen möglichst aktuellen Bezugspunkt zu kalibrieren, werden in einem zweiten Schritt die Einkommensdaten der jüngsten Welle v37, die sich auf das Jahr 2019 bezieht, berechnet und die Einkommenspositionen der im Datensatz enthaltenen Personen aktualisiert. Die Einkommen der Personen, die in der Welle v35, jedoch nicht in der Welle v37 befragt worden sind, wurden mit dem mittleren Steigerungswert des Jahres 2019 gegenüber 2017 in Höhe von 8 Prozent gesteigert.

Der Rohdatensatz der Welle v35 enthält 49.921 Personen aus 18.682 Haushalten. Hiervon wurden die Sub-Samples 30, 31 und 34 entfernt. Diese Samples beziehen sich auf Flüchtlinge, für die teilweise keine Einkommensdaten erhoben wurden oder für die ein reduzierter Fragenblock verwendet wurde (11.276 Fälle). Des Weiteren wurden „Verweigerer“, also Personen, die sich nicht an der Befragung beteiligen wollten, (256 Fälle) und Personen mit fehlender Geschlechtsangabe (7 Fälle) entfernt.

Werden erwerbstätige Personen pflegebedürftig, reduziert sich regelmäßig ihr Einkommen, da Erwerbseinkommen durch niedrigere Renten- oder Versicherungszahlungen ersetzt werden. Die erforderliche alters- und geschlechtsspezifische Gleichheit der Einkommensstruktur der Heimbevölkerung mit der restlichen Bevölkerung ist bei diesen Personen nicht gegeben. Sie wurden daher aus den Daten ausgeschlossen, und für die weiteren Berechnungen wurden lediglich die 5.422 Personen berücksichtigt, die zum Befragungszeitpunkt *mindestens 65 Jahre und älter* waren.⁵ Aus dem genannten Grund wurden auch die verbleibenden Erwerbstätigen (726 Fälle) aus dem Datensatz entfernt. Ausgeschlossen wurden zudem die *Pensionäre* (448 Fälle), da diese regelmäßig Beihilfeansprüche haben, die einen

⁵ Gemäß Pflegestatistik 2019 (Statistisches Bundesamt 2023b) sind 92,6 Prozent aller vollstationär versorgten Pflegebedürftigen 65 Jahre und älter, so dass die zu erwartende Verzerrung zunächst nicht zu groß erscheint. Allerdings handelt es sich bei den jüngeren Heimbewohner:innen häufig um Menschen mit Behinderung, die bereits langjährig pflegebedürftig sind und im Durchschnitt ein geringes Einkommen aufweisen, so dass die Sozialhilfequote in dieser Altersgruppe rund doppelt so hoch ist. Der Ausschluss führt daher doch zu einer Verzerrung, die in der Modellrechnung zu korrigieren ist (s. Abschnitt 4.3).

Sozialhilfebedarf in der Regel ausschließen. Berücksichtigt wurden daher letztendlich 4.248 Fälle. Zwar ist die beschriebene Alterszensur zur Parametersetzung des Modells erforderlich, da die Einkommen und Vermögen jüngerer Pflegebedürftiger nicht aus den SOEP-Daten abgeleitet werden können, jedoch ergibt sich dadurch die Notwendigkeit, zur Ermöglichung von Aussagen, die sich auf die gesamte Bewohnerschaft der deutschen Langzeitpflege beziehen, in Abschnitt 4.3 einen spezifischen Kalibrierungsfaktor für die Altersstruktur einzuführen.

Zur Bestimmung des einsetzungsfähigen Einkommens gemäß § 82 SGB XII werden grundsätzlich *sämtliche Einkommen* aus Beschäftigung oder Selbstständigkeit, Pensionen, Sozialversicherungsleistungen und Transfers sowie Haushaltseinkommen herangezogen. Nicht berücksichtigt wurden bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern Einkommen aus Beschäftigung oder Selbstständigkeit und Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II oder Wohngeld, deren Bezug bei Heimeintritt regelmäßig endet. Das sonstige Haushaltseinkommen, bestehend aus Dividenden und Mieteinnahmen, wurde auf alle erwachsenen Haushaltsmitglieder (über 18 Jahren) zu gleichen Teilen aufgeteilt. Negative Haushaltseinkommen wurden auf null gesetzt.

Tabelle 2 zeigt das verwendete Vorgehen bei der Ermittlung des zur Finanzierung der Heimkosten zur Verfügung stehenden einsetzungsfähigen Gesamteinkommens im Überblick.

Tabelle 2: Schematische Darstellung der berücksichtigten Einkommen

Individuelles Gesamteinkommen	
abzüglich	Beitrag zur Krankenversicherung
abzüglich	50 EUR (Pauschale für Versicherungsprämien und Bekleidungskosten)
abzüglich	110,43 EUR (2017) bzw. 114,48 EUR (2019) (Barbetrag nach § 27b SGB XII)
ergibt	einsetzungsfähiges Individualeinkommen
Gesamteinkommen des Partners	
abzüglich	Beitrag zur Krankenversicherung
abzüglich	tatsächliche Wohnkosten
abzüglich	409 EUR (2017) bzw. 424 EUR (2019) Regelsatz gemäß Anlage zu § 28 SGB XII
ergibt	einsetzungsfähiges Partnereinkommen
Einsetzungsfähiges Individualeinkommen	
zuzüglich	einsetzungsfähiges Partnereinkommen (wenn > 0)
ergibt	einsetzungsfähiges Gesamteinkommen

Der erste Teil des einsetzungsfähigen Gesamteinkommens besteht aus dem *individuellen Gesamteinkommen* abzüglich des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII. Hierbei handelt es sich um ein „Taschengeld“ für Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern, das bei der Einkommensanrechnung unberücksichtigt bleibt. Im Jahr 2017 und 2019 betrug der Barbetrag 27 Prozent des Sozialhilfesatzes für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1) in Höhe von 409 Euro bzw. 424 Euro (Anlage zu § 28 SGB XII), also 110,43 Euro bzw. 114,48 Euro. Außerdem erkennen die Sozialämter *Ausgaben für Kleidung* (Bekleidungs pauschale) an. Seit dem 01.01.2020 wird dabei nach § 27b Abs. 2 bis Abs. 4 SGB XII eine monatliche Pauschale gewährt, die von der zuständigen Landesbehörde festgesetzt wird. In Bayern beträgt diese beispielsweise 22,00 Euro (Bezirk Oberfranken 2020: 2), in Nordrhein-Westfalen 30,22 Euro (Kreis Warendorf 2020: 3). Vor der Neuregelung wurden Bekleidungsbeihilfen individuell auf Antrag

geleistet. Im Rahmen der Modellrechnung wird pauschal ein monatlicher Betrag in Höhe von 25 Euro je Heimbewohnerin und Heimbewohner veranschlagt und das einsetzungsfähige Einkommen um diesen Betrag reduziert.

Der zweite Teil des einsetzungsfähigen Gesamteinkommens besteht aus dem *berücksichtigungsfähigen Einkommen des Ehepartners oder Lebensgefährten bzw. der Ehepartnerin oder Lebensgefährtin*, sofern beide einen Wohnsitz teilen. Gemäß § 85 SGB XII werden hier alle Einkommen herangezogen. Um eine ansonsten drohende Sozialhilfeabhängigkeit des Partners oder der Partnerin zu verhindern, werden hiervon aber der Regelsatz in Regelbedarfsstufe 1 sowie berücksichtigungsfähige Wohnkosten nach § 85 Abs. 2 SGB XII in Abzug gebracht werden. Diese Wohnkosten bestehen aus der Kaltmiete sowie den Ausgaben für Strom, Heizung und Nebenkosten. Die Kosten für Strom und Heizung wurden in den Modellrechnungen auf 65 Prozent reduziert, da im kontrafaktischen Szenario des Heimeintritts von Partnerin oder Partner nicht mehr die vollen Kosten für diese Positionen anfallen würden. Für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer können weitere Kosten in Abzug gebracht werden. Dazu gehören Schuld- und Tilgungszinsen aus Hypotheken und Bauspardarlehen. Schuldzinsen können dabei vollständig, Tilgungszinsen nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden (Hansestadt Hamburg 2018: 33, Stadt Wuppertal 2020: 23, Landeshauptstadt München 2020: 33 f.). Für die Modellrechnungen wird diese Position im SOEP komplett in Abzug gebracht. Kosten für Instandhaltung werden sozialrechtlich ebenfalls dem Bedarf zugerechnet, Kosten für Modernisierung nicht. Die Angaben für Instandhaltung und Modernisierung im SOEP werden für die Modellrechnungen daher um 50 Prozent verringert. Ebenso wird die Grundsteuer vom einzusetzenden Einkommen abgezogen.

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind *Steuern* auf das jeweilige Einkommen ebenfalls in Abzug zu bringen. Für die hier betrachteten Heimbewohnerinnen und -bewohner fallen Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit nicht an, ihre Einkommen bestehen in erster Linie aus Renten, Dividenden und Mieteinnahmen. Die Besteuerung von Renten wurde 2005 im Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Danach steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente ausgehend von 50 Prozent im Jahr 2005 jährlich um 2 Prozent. Dies betrifft jedoch lediglich Neurenten (Bundesministerium der Finanzen 2020). Allerdings sind mehr als 70 Prozent der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner 80 Jahre und älter (Statistisches Bundesamt 2023b). Diese Personen sind vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes in den Ruhestand eingetreten und müssen daher lediglich den Ertragsteil der Renten versteuern. Aufgrund entsprechender Freibetragsregelungen, ist die Rente für diese Rentnerinnen und Rentner überwiegend steuerfrei. Die im SOEP aufgeführten *Dividenden* sind bereits Nettowerte, so dass für die Modellrechnungen wiederum keine Steuern in Abzug gebracht werden. In den Modellrechnungen wird daher vereinfachend von einer Berücksichtigung von Steuern auf Renten und andere Einkommen der Pflegebedürftigen und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen abgesehen.

Allerdings müssen *Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge* auf gesetzliche und Betriebsrenten abgeführt werden. 2017 und 2019 betrug der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung 14,6 Prozent, der durchschnittliche Zusatzbeitrag 1,1 Prozent (2017) bzw. 0,9 Prozent (2019) und der Beitragssatz in der Pflegeversicherung (für Personen mit Elterneigenschaft) 2,55 Prozent bzw. 3,05 Prozent. Bei der Ermittlung der einsetzungsfähigen gesetzlichen Rentenbeträge werden daher 9,125 Prozent (2017) bzw. 9,275 Prozent (2019) des Zahlbetrags in Abzug gebracht. Auf Betriebsrenten wird der volle Beitragssatz erhoben, weshalb in den Modellrechnungen hierfür ein Abschlag von 18,25 Prozent (2017) bzw. 18,55 Prozent (2019) veranschlagt wird. Berücksichtigt wurde dabei der

Freibetrag gemäß § 226 Abs. 2 SGB V in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.⁶ Für Privatversicherte sind die jährlichen Versicherungsprämien im SOEP hinterlegt. Beiträge zu *weiteren Versicherungen* (Haftpflichtversicherung, Hausratsversicherung, etc.) können ebenfalls in Abzug gebracht werden. Für diese Position werden in den Modellrechnungen 25 Euro veranschlagt. Zusammen mit der Bekleidungsuschale in Höhe von weiteren 25 Euro werden daher 50 Euro zusätzlich vom einsetzungsfähigen Einkommen abgezogen.

3.1.2 Berechnung des einsetzungsfähigen Vermögens aus den Daten des SOEP

Die in der Welle v34 des SOEP erhobenen Vermögen werden sowohl auf individueller (Datensatz *pwealth*) als auch auf Haushaltsebene (Datensatz *hwealth*) aufgeführt. Bis auf einen individuellen Schonbetrag von 5.000 EUR müssen grundsätzlich sämtliche Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten eingesetzt werden (§ 90 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Ebenso wird gemäß § 43 Abs. 1 SGB XII das Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehe- oder Lebenspartners bzw. einer -partnerin herangezogen. Nicht herangezogen wird dagegen ein angemessenes Hausgrundstück (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII), wenn eine Person in ein Pflegeheim einzieht, der Partner bzw. die Partnerin aber in der Häuslichkeit verbleibt. Aus einer Erhebung von Kantar (2019: 220) geht hervor, dass nur 12 Prozent aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in einer Partnerschaft leben. Im Rahmen der Modellrechnung wurde daher das selbstgenutzte Immobilienvermögen in 12 Prozent der Fälle von der Finanzierung der Heimkosten ausgeschlossen, da davon ausgegangen wird, dass die jeweilige Partnerin oder der Partner im selbstgenutzten Wohneigentum verbleibt. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei unterstellt, dass es sich in allen Fällen um „angemessenes“ Wohneigentum handelt, so dass dieses unberücksichtigt bleiben kann, wenn darin noch ein Partner oder eine Partnerin lebt. Das übrige Vermögen wird dagegen immer vollständig eingesetzt, wobei der Schonbetrag von insgesamt 5.000 Euro berücksichtigt wird.

Die Einkommen und Vermögen im ersten Modellierungsschritt beziehen sich jeweils auf das Jahr 2017. Dabei beruhen die Vermögen auf der SOEP-Welle v34 (erhoben im Jahr 2017) und die Einkommen auf der Welle v35 (erhoben im Jahr 2018, mit retrospektiver Einkommenserhebung für 2017). Aus diesem Grund gibt es im generierten Einkommens- und Vermögensdatensatz Fälle, für die keine Vermögensangaben vorliegen, da diese Personen im Jahr 2018, aber nicht im Jahr 2017, befragt worden sind. Auch diese Fälle wurden aus dem Datensatz entfernt.

Die Vermögensdaten der Welle v36, die sich auf das Jahr 2019 bezieht, wurden von den SOEP-Verantwortlichen noch keiner abschließenden Validierung unterzogen und liegen noch nicht im üblicherweise erstellen aufbereiteten Datensatz vor. Um die Vermögen analog den Einkommen auf das Jahr 2019 zu kalibrieren, wurden diese für den zweiten Modellierungsschritt mit der allgemeinen Inflationsrate (Statistisches Bundesamt 2023c) in Höhe von 1,8 Prozent für das Jahr 2018 und 1,4 Prozent für das Jahr 2019 gesteigert.

⁶ 2017 lag die monatliche Bezugsgröße bei 2.975 Euro, der Freibetrag gemäß § 226 Absatz 2 SGB V also bei 148,75 Euro. 2019 lag die monatliche Bezugsgröße bei 3.115 Euro, der Freibetrag bei 155,75 Euro.

3.1.3 Berechnung der wohngeldspezifischen Einkommen und Vermögen

Wohngeld ist ein staatlicher Miet- oder Lastenzuschuss für Personen mit geringem Einkommen zur Finanzierung ihrer Wohnkosten (BMWSB 2022). Grundsätzlich wohnberechtigt sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Wohngeldgesetz (WoGG) auch alle Personen, die „in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen“ sind. Gleichzeitig sind gemäß § 7 Abs. 1 WoGG Empfänger von Sozialhilfeleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen. Daraus folgt, dass Wohngeld nur bezogen werden kann, wenn damit Sozialhilfebedürftigkeit vermieden werden kann.

Vor dem Hintergrund der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten „Energiekrise“, hat die Bundesregierung das Wohngeld-Plus-Gesetz verabschiedet. Mit diesem sollten „die erheblichen Mehrbelastungen durch stark steigende Heizkosten“ kompensiert, der „Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich ausgeweitet“ und „der Wohngeldanspruch deutlich erhöht“ werden. Profitieren sollten dabei explizit auch in Pflegeheimen lebende Pflegebedürftige (BMG 2023c). Die Auswirkungen dieser Leistungsverbesserungen sind daher für die Modellierung relevant.

Analog zur Hilfe zur Pflege ist im Kontext des Wohngelds ein individuelles einsetzungsfähiges Einkommen zu berechnen. Das heranzuziehende Gesamteinkommen ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 WoGG aus der Summe der Jahreseinkommen nach § 14 WoGG der zu berücksichtigen Haushaltsmitglieder. Bei den Gesamteinkommen bleiben dabei nur wenige Einkommensarten unberücksichtigt, die bei der hier generierten Heimpopulation keine oder nur marginale Rollen spielen. Heimbewohner:innen werden weiterhin als Einpersonenhaushalt behandelt, sodass keine weiteren Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen sind (BMG 2023c). Sofern im Bewilligungszeitraum Steuern und Pflichtbeiträge auf die Einkünfte zu leisten sind, werden gemäß § 16 WoGG pauschal 10 Prozent vom ermittelten Jahreseinkommen abgezogen. Die auf diese Weise ermittelten Einkommen werden im weiteren Verlauf als „einsetzungsfähiges wohngeldspezifisches Einkommen“ bezeichnet.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 21 WoGG gilt weiterhin eine Vermögensgrenze in Höhe von 60.000 EUR, ab der ein Bezug von Wohngeld ausgeschlossen ist (Bundesrat 2015). Dies wurde ebenfalls im Rahmen der Modellierung berücksichtigt.

3.1.4 Projektion der Einkommen und Vermögen für das Referenzjahr 2021

Als Startpunkt und Referenzjahr für die Modellrechnungen wurden die vorhandenen Einkommen und Vermögen des Referenzjahres 2019 auf das Jahr 2021 hochgerechnet. Da die ausgewiesenen Einkommen insbesondere aus Renteneinkommen bestehen, wurden für die Einkommensentwicklung der Jahre 2020 bis 2021 die jährlichen, nach Ost und West differenzierten, Rentensteigerungsraten herangezogen (DRV 2022 und RWBestV 2021). Zur Fortschreibung der Preissteigerung auf den Immobilienmärkten wurden die Immobilienvermögen monatsweise um das geometrische Mittel der Preisentwicklung im Stützzeitraum 1999 bis 2017 des schon genannten Immobilienpreisindex (BulwienGesa 2021) gesteigert. Die sonstigen Vermögen wurden für 2020 bis 2021 mit der allgemeinen Inflationsrate (Statistisches Bundesamt 2023c), gesteigert.

3.1.5 Rückrechnung der Einkommen und Vermögen für die Jahre 1999 bis 2020

Für die Modellrechnungen wurde ein historischer Verlauf der Einkommen und Vermögen aller einbezogenen Personen, ausgehend von den individuellen Werten des SOEP 2017 und 2019 (projiziert auf

2021, siehe voriges Kapitel) monatsweise bis zurück in das Jahr 1999 konstruiert. Dieses Vorgehen ermöglicht es später, für jeden Pflegebedürftigen zu einem zufälligen Zeitpunkt einen Heimeinzug festzulegen und in der Modellrechnung die dann individuell zur Verfügung stehenden Einkommen und Vermögen zur Berechnung zu verwenden. Um die Einkommens- und Vermögensdaten zu jedem Zeitpunkt zu generieren, wurden die vorhandenen Einkommen und Vermögen des Referenzjahres 2021 monatsweise verändert. Die laufenden Einkommen wurden dabei um die nach Ost- und Westdeutschland getrennt ausgewiesenen Rentensteigerungsraten der Jahre 2020 bis 1999 (DRV 2020) reduziert. Diese Reduktion erfolgte jeweils jahresweise zum Anfang des dritten Quartals. Für die Rückrechnung des Wertes von Immobilienvermögen wurde der Häuserpreisindex des Statistischen Bundesamt verwendet (Statistisches Bundesamt 2023e). Die jährliche Reduktion wurde auf monatliche Faktoren umgerechnet und monatsweise angewendet. Für sonstige Vermögen wurde eine ebenfalls umgerechnete monatliche Reduktion um die Inflationsrate (Statistisches Bundesamt 2023c) vorgenommen. Jeweils wird damit nur die Preiskomponente berücksichtigt, nicht hingegen individuell Spar- und Entsparprozesse beim Vermögen. Das ist insofern bedeutsam als zwischen dem 65. Lebensjahr (als proxy für den Renteneintritt) und dem 80. Lebensjahr (dem Durchschnittsalter bei Heimeintritt) empirisch ein Vermögensverzehr zu beobachten ist. Vermögensgewinne z. B. durch Erbschaften konnten ebenso nicht berücksichtigt werden.

3.1.6 Projektion der Einkommen und Vermögen für die Jahre 2022 bis 2026

Für den prospektiven Teil der Modellrechnungen wurde die Einkommen und Vermögen des Referenzjahres 2021 für die Jahre 2022 bis 2026 gesteigert. Da die Alterseinkommen insbesondere aus Rentenzahlungen bestehen, wurde für die Einkommensentwicklung des Jahres 2022 die jährliche, nach Ost und West differenzierte, Rentensteigerungsrate herangezogen (DRV 2022). Für die weiteren Jahre wurden die projizierten jährlichen Rentensteigerungen des Rentenversicherungsberichtes der Bundesregierung (BMAS 2022) angewendet. Zur Fortschreibung der Preissteigerung auf den Immobilienmärkten wurden die Immobilienvermögen für August bis Dezember 2021 monatsweise um das geometrische Mittel der Preisentwicklung im Stützzeitraum 2010 bis 2021 des schon genannten Immobilienpreisindex gesteigert. Die sonstigen Vermögen wurden für August bis Dezember 2021 anteilig mit der allgemeinen Inflationsrate (Statistisches Bundesamt 2023c) gesteigert, für die Jahre 2022 bis 2026 wurden beide Vermögensarten in ihrer Entwicklung konstant gehalten (Steigerungsfaktor=1).

3.2 Heimentgelte

Der vdek bereitet differenzierte Daten zur Entgeltstruktur der stationären Pflegeeinrichtungen in Deutschland als auswertbare Datensätze auf. Die entsprechenden Datensätze werden vierteljährlich aktualisiert und beziehen sich auf den ersten Tag des jeweiligen Quartals. Allerdings werden diese Daten rückwirkend überschrieben, etwa aufgrund neuer Pflegesatzverhandlungen, deren Ergebnisse ab deren Geltungszeitpunkt eingespeist werden müssen. Das kann dazu führen, dass sich die Durchschnittswerte auch zum selben Berichtszeitpunkt je nach Zeitpunkt der Abfrage geringfügig unterscheiden. Für die hier vorliegenden Simulationsrechnungen wurden die Kosten des dritten Quartals 2021 als Ausgangspunkt verwendet. Für 2021 werden die Heimentgelte von 9.998 Standardeinrichtungen berücksichtigt, die eine größere Validität und Reliabilität aufweisen. Spezialeinrichtungen für spezifische Krankheitsbilder (zum Beispiel Multiple Sklerose oder Wachkoma-Einrichtungen) sind darin nicht enthalten. Soweit vorhanden wurden für diese 9.998 Standardeinrichtungen ebenfalls die Heimkosten der Abrufzeitpunkte drittes Quartal 2015-2020, drittes Quartal 2022, sowie Oktober, Novem-

ber, Dezember 2022 und Januar 2023 genutzt. Alle anderen für die Simulation benötigten monatspezifischen Preisentwicklungen wurden ausgehend von den vorhandenen Echtdateien wie die Einkommen und Vermögen für die Zeitraum 1999 bis 2026 zurückgerechnet bzw. fortgeschrieben. Lagen ausschließlich Daten für das dritte Quartal 2021 vor, so wurden die Heimkosten ausgehend von diesen Werten mit den im Anhang angegebenen Steigerungsfaktoren ermittelt.

Alle Daten zu den Kosten der Pflegeplätze im 3. Quartal 2021 liegen einrichtungsspezifisch vor. Die Gesamteigenanteile setzen sich zusammen aus den jeweils separat vorliegenden Kostenbestandteilen Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE), Entgelte für Unterkunft, Entgelt für Verpflegung sowie den in Rechnung gestellten Investitionskosten und Ausbildungskosten. Die Summe dieser Entgeltbestandteile ergibt das heimplatzbezogene einrichtungseinheitliche Gesamtentgelt. Im Bereich der Investitionskosten muss dabei allerdings eine Unschärfe in Kauf genommen werden: Da abhängig von der Zimmerstruktur und der Einordnung als Selbstzahlerin oder Sozialhilfeempfänger in vielen Einrichtungen verschiedene Investitionskostensätze gelten, wurde für die hier gegenständlichen Berechnungen ein einrichtungsindividueller Durchschnittswert der Investitionskosten verwendet. Jedem Platz einer Einrichtung wurden die drei Entgeltbestandteile pflegebedingter Eigenanteil (EEE und Ausbildungskosten), Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten getrennt zugeordnet, sodass jedem Heimplatz in Deutschland für das 3. Quartal 2021 drei spezifische Eigenanteilskomponenten als individuelle „Preisschilder“ zugewiesen sind. Für die anderen Abrufzeitpunkte wurden die echten Heimkosten anhand der bundesdurchschnittlichen Verteilung der Kostenbestandteile (siehe Abbildung 1) auf die einzelnen Komponenten aufgeteilt.

Analog zu den Rückrechnungen und Fortschreibungen der Einkommen und Vermögen (Abschnitt 3.1) war es auch für alle Kostenbestandteile jedes Heimplatzes erforderlich, eine Historie für die Jahre 1999 bis 2026 zu generieren, um in der Modellrechnung monatlich aktuelle Eigenanteile ansetzen zu können.

3.2.1 Rückrechnung der heimplatzbezogenen Eigenanteile für die Jahre 1999 bis zum Quartal 3/2021

Zur Projektion der vor dem dritten Quartal 2019 erfolgten platzbezogenen Preisentwicklung werden jeweils quartalsbezogenen *bundesdurchschnittliche* Faktoren definiert, die auf jeden der drei Entgeltbestandteile der rund 758.000 Heimplätze individuell angewendet werden (für die Ausbildungskosten bundeslandspezifisch, siehe Anhang). Für die Quartale 1-2017 bis 3-2021 können alle Steigerungsfaktoren direkt den Daten des vdek (siehe Abbildung 1, Seite 8) entnommen werden. Soweit vorhanden wurden die Entgeltbestandteile einrichtungsspezifisch aus den vdek-Daten übernommen (für 07/2015-07/2022, sowie 10/2022, 11/2022, 12/2022 und 01/2023). Fehlende Daten wurden basierend auf den für alle Heime vorliegenden Daten für 07/2021 berechnet.

Für die Quartale 3/2016 bis 3/1999 wurden die in der Pflegestatistik jeweils im 2-Jahres-Turnus ausgewiesenen Entwicklungen von pflegebedingten Eigenanteilen, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten getrennt voneinander als Ankerpunkte verwendet. Die Quartalswerte zwischen den Berichtszeitpunkten wurden jeweils durch geometrische Mittelbildung interpoliert. Hieraus resultieren dann jeweils in acht aufeinander folgenden Quartalen identische Abzinsungsfaktoren.

Für die Entgeltbestandteile Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten können die so im Zeitverlauf abnehmenden Kosten direkt für die Modellrechnung verwendet werden, da sie für den

jeweiligen Heimplatz unabhängig von der Person des Pflegebedürftigen Gültigkeit haben. Eine analoge „Einheitspreis“-Regelung, die allen Pflegebedürftigen in einer Einrichtung unabhängig von der Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit einen einheitlichen Eigenanteil ermöglicht, wurde erst mit dem Zweiten Pflegeleistungsgesetz zum 1.1.2017 eingeführt. In der Zeit davor waren die pflegebedingten Eigenanteile an die Pflegeeinstufung gebunden und stiegen mit höherer Pflegestufe an. Für das Berechnungsmodell bedeutet das, dass allen Pflegeplätzen für den Zeitraum vor 2017 nicht ein einheitlicher Eigenanteil, sondern drei pflegestufenabhängige Eigenanteile zugeordnet werden müssen, über deren Anwendung später ein Zufallsprozess entscheidet (siehe hierzu auch Abschnitt 4.1). Zur Bildung der erforderlichen drei Faktoren wurde ebenfalls auf die Berichterstattung der Pflegestatistik zurückgegriffen und in jedem Berichtsdurchgang die Verhältnisse zwischen dem gewichteten durchschnittlichen pflegebedingten Eigenanteil und den drei ausgewiesenen Eigenanteilen der drei Pflegestufen gebildet. Diese Faktoren wurden dann wiederum zur Aufteilung der Einheitswerte verwendet, so dass drei unterschiedliche Eigenanteile für jeden Pflegeplatz in jedem Quartal zur Verfügung standen.

3.2.2 Projektion der heimplatzbezogenen Eigenanteile für die Quartale 4/2021 bis 3/2026

Zur Projektion der nach dem dritten Quartal 2021 folgenden platzbezogenen Preisentwicklung werden entweder Echtwerte verwendet oder jeweils quartalsbezogen bundesdurchschnittliche Faktoren definiert, die auf jeden der drei Entgeltbestandteile der rund 758.000 Heimplätze individuell angewendet werden. Für die Quartale 4-2021 bis 1-2023 können alle Steigerungsfaktoren direkt den Daten des vdek (siehe Abbildung 1, Seite 8) entnommen werden.

Für die *Entwicklung der pflegebedingten Eigenanteile* in den Quartalen 4/2021 bis 4/2024 werden sowohl die verschiedenen Einführungs- und Wirkungszeitpunkte der gesetzlichen Regelungen des GVWG beachtet, als auch die zunehmende *absolute* Entlastungswirkung durch die Leistungszuschläge des § 43c SGB XI bei zunehmenden pflegebedingten Eigenanteilen abgebildet. Diese Leistungszuschläge werden seit dem 1.1.2022 angesetzt, die Kosten der Tarifbindung seit dem 1.9.2022, die Kosten für zusätzliche Personalmehrungen und die Integration des bisher zusätzlichen Personals ab dem 1.7.2023 (über 3 Monate verteilt). Nach ihrer Einführung werden die Beträge zusätzlich zur Abbildung der allgemeinen Gehalts- und Preissteigerung ebenfalls mit einer Rate von 1,507 % pro Quartal gesteigert. Die konkreten Steigerungsraten ergeben sich dabei aus den Quartalswerten, die den Tabellen im Anhang zu entnehmen sind. Eine differenzierte Herleitung für die einzelnen Posten die aus den verschiedenen gesetzlichen Neuregelungen entstehen, auf deren Wiederholung hier aus Platzgründen verzichtet werden soll, findet sich in Rothgang (2021: 4-7). Für die Jahre 2025 und 2026 erfolgt eine quartalsweise Fortschreibung der pflegebedingten Eigenanteile um jeweils 1,5 %, von dem angenommen wird, dass er zur Abbildung zukünftiger Tarifsteigerungen und verzögerter Tarifeinstiege ausreichend sein sollte. Zusätzlich wurden für den Zeitraum Quartal 3/2025 bis Ende Quartal 2/2026 die Kosten für 25.000 zusätzliche Stellen (á 50.000€ pro Jahr) im EEE berücksichtigt.

Zur quartalsweisen Fortschreibung der privat zu zahlenden Entgeltbestandteile Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten wird auf das jeweilige geometrische Mittel des Stützzeitraumes Quartal 1/2016 (aus der Pflegestatistik 2015) bis 3/2021 (aus den Daten des vdek) zurückgegriffen. Die Auswahl des (relativ) kurzen Stützzeitraumes ist darin begründet, dass erst ab der Pflegestatistik 2015 ein mittlerer *Monatswert* für die hier diskutierten Entgeltbestandteile ausgewiesen wurde. Die zuvor

verwendeten *Tageswerte* unterliegen bei manueller Hochrechnung auf einen Monatswert aber einer Rundungsunsicherheit, deren Umfang teilweise größer als der abzubildende Effekt wäre.

4 Methoden

Zur Ermittlung der Folgen der hier diskutierten Reformelemente wurde ein stochastisches Mikrosimulationsmodell entwickelt, das unter Verwendung der in Abschnitt 3 beschriebenen Daten auf Mikroebene ermittelt, zu welchen Anteilen gegebene Heimentgelte durch Pflegeversicherung, private Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen sowie die Hilfe zur Pflege getragen werden (Abschnitt 4.1). Als Bezugspunkt zur Kalibrierung des Modells wird dabei das Jahr 2021 verwendet, für das letztmalig differenzierte Daten der amtlichen Sozialhilfe- und Pflegestatistik vorliegen, mit deren Hilfe das Modell kalibriert wird (Abschnitt 4.3). Aufsetzend auf dem Status quo für 2021 werden dann für Heimpopulationen zum Stichjahr 2022 bis 2026 die bereits erfolgten Vermögensverzehre simuliert und die jeweils im Zieljahr gültige Verteilung der Heimentgelte auf die verschiedenen Kostenträger projiziert. Ziel ist hierbei über einen Zeitraum von 20 Jahren die Einzugs- und Verweilsimulation inklusive Kosten- und Einkommens- sowie Vermögensentwicklung einer Heimpopulation so zu erzeugen, dass im Juli jedes Zieljahres eine alters- und geschlechtsgleiche Heimpopulation besteht. Zum Ende jedes Simulationslaufes können dann die relevanten Zielgrößen (Sozialhilfequote und Ausgaben) berechnet und verglichen werden. Wie die Berechnungen in Rothgang et al. (2021) gezeigt haben, führen mehrmalige Iterationen aufgrund der großen Fallzahlen nur zu vernachlässigbaren Schwankungen. Auf einen wiederholten Durchlauf des Modells wurde daher hier verzichtet.

4.1 Stochastisches Mikrosimulationsmodell

Nach der geschilderten Aufbereitung der SOEP-Daten (Abschnitt 3.1) stand ein Datensatz von 4.248 mindestens 65-jährigen Männern und Frauen aus allen 16 Bundesländern für die Simulationsrechnungen bereit. Jeder Person ist darin individuell ihr einsetzungsfähiges Einkommen, ihr einsetzungsfähiges Immobilienvermögen und ihr einsetzungsfähiges Vermögen aus allen sonstigen Vermögenswerten (jeweils unter Einschluss des einsetzungsfähigen Partnereinkommens und -vermögens) zugeordnet. Für jede der einbezogenen Personen ist im PHRF-File des SOEP der spezifische Personenhochrechnungsfaktor *w11105* verfügbar, der angibt, wie groß die Personengruppe ist, die durch diesen Fall repräsentiert wird. Bei Anwendung dieses Hochrechnungsfaktors entsteht eine Bevölkerung von knapp 13,8 Millionen Einzelpersonen, die strukturell der Bundesbevölkerung im Alter von mindestens 65 Jahren entspricht.

Diese Bevölkerung bildet die Datengrundlage, aus der eine zufällige Heimbewohner:innenpopulation gezogen wurden, die in Bezug auf die Altersklassen *65 bis 80 Jahre vs. 80 Jahre und mehr* sowie die Geschlechterverteilung und die Verteilung nach Bundesland den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in den deutschen Pflegeheimen laut Pflegestatistik (Statistisches Bundesamt 2023b) entspricht. Die Verteilung in den somit einbezogenen 64 Gruppen (zwei Altersgruppen für zwei Geschlechter und 16 Bundesländer) wurde auf die Zielgröße von 781.923 Pflegebedürftigen in vollstationärer Dauerpflege angewendet. Diese Zielgröße für 2019 ergibt sich dabei aus den Werten der Pflegeleistungsstatistik PG 1 der sozialen Pflegeversicherung (BMG 2023a) und der Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Privaten Pflegeversicherung (BMG 2023b). Die resultierenden 64 Werte geben damit

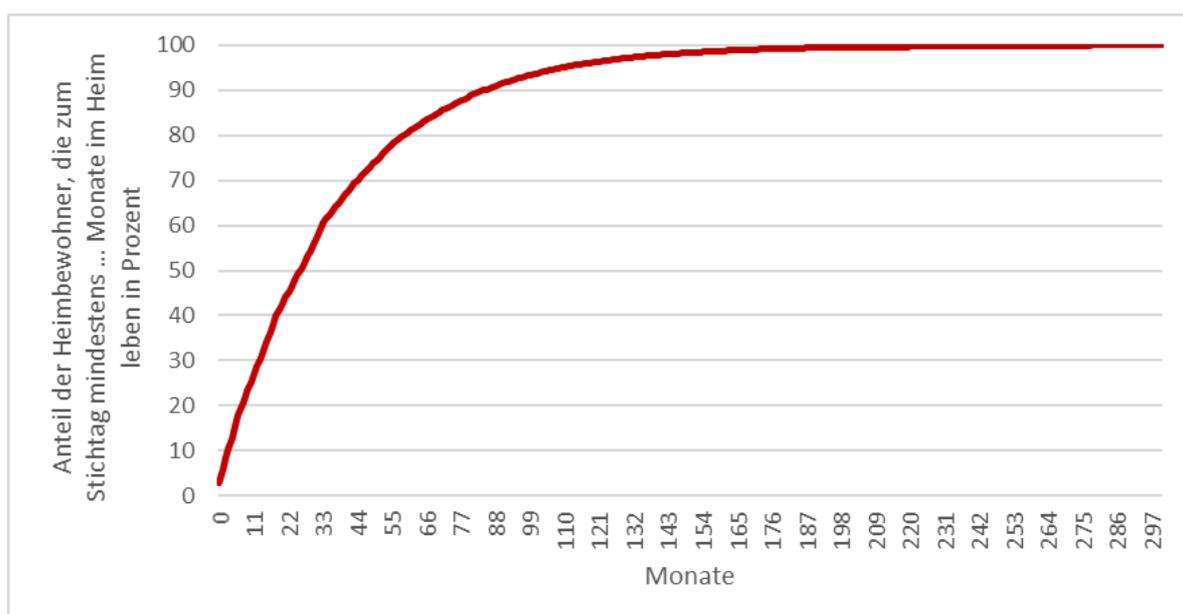
- a) die Anzahl der jeweils zufällig zu ziehenden Pflegebedürftigen aus der modellierten Gesamtbevölkerung der mindestens 65-Jährigen und
- b) die Anzahl der benötigten Heimplätze, für die innerhalb der Bundesländer eine zufällige Zuordnung der in a) bezeichneten Heimpopulation durchgeführt werden konnte,

vor.

Der in Abschnitt 3.2 beschriebene Heimdatensatz verfügt über nutzbare Daten von 9.998 Heimen für das Jahr 2021. Er enthält neben den Heimentgelten und dem Bundesland auch Informationen über die Anzahl der Plätze je Einrichtung. Mittels entsprechender Gewichte wurden diese Plätze für alle Bundesländer an die Verteilung der Zielheimpopulation angepasst, sodass letztlich in der Summe 781.923 Heimplätze für eine zufällige eins-zu-eins-Zuordnung von Pflegebedürftigen und Heimplätzen vorlagen.

Mittels Zufallsziehung wurde nun eine zufällige Heimpopulation aus den 13,8 Millionen über 65-Jährigen ohne Zurücklegen gezogen. Diese Heimpopulation wurden anschließend zufällig den Heimplätzen zugeordnet. Einzige Vorgabe war hier, dass Pflegebedürftige eines Bundeslandes einem Heimplatz in eben diesem Bundesland zugeordnet werden. Final entsteht so bei einer einfachen Ziehung ein Datensatz mit 781.923 Zeilen, der Informationen zu den individuellen Kosten eines Heimplatzes und die individuelle Einkommens- und Vermögenssituation des zugeordneten Pflegebedürftigen enthält.

Um nun Aussagen über die Kostenverteilung innerhalb einer Heimpopulation zu einem beliebigen Stichjahr treffen zu können, müssen die individuelle Preis- und Einkommensentwicklung sowie der Vermögensverzehr seit Heimeinzug berücksichtigt werden. Deshalb wurde allen Heimbewohner:innen zusätzlich ein individuelles Einzugsdatum (Monat und Jahr) zugeordnet. Das Einzugsdatum konnte maximal bis zu 240 Monate vor und minimal im sechsten Monat des Stichjahres liegen und wurde anhand der Verteilung von stichtagsbezogenen Verweildauern im Heim gemäß Abbildung 3 modelliert.



Quelle: Rothgang et al. 2021.

Abbildung 3: Heimbewohner:innen nach ihrer Mindestaufenthaltsdauer in der stationären Pflege

Diese Abbildung zeigt die entsprechenden Anteile für den Stichtag 1.9.2019 für die BARMER-Versicherten in Heimpflege. Wie Ziehungen zu anderen Stichtagen gezeigt haben, ist die gezeigte Verteilung dabei unabhängig vom gewählten Stichtag bemerkenswert stabil und wird für die Berechnungen als zeitinvariant unterstellt. Sie kann daher als Zielverteilung für jedes beliebige Stichjahr verwendet werden.

Seit dem Jahr 2017 werden die pflegebedingten Eigenanteile innerhalb einer Einrichtung so gemittelt, dass ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) entsteht, der unabhängig von der Schwere und von Veränderungen der Pflegebedürftigkeit ist. Demgegenüber waren in den modellrelevanten Jahren zuvor (z. B. 18 Jahre für das Stichjahr 2019) die privat zu zahlenden pflegebedingten Eigenanteile abhängig von der zugeordneten Pflegestufe und stiegen mit höherer Pflegestufe an. Neben dem individuellen Einzugsdatum wurde daher allen Heimbewohner:innen der Heimpopulation des Stichjahres ebenfalls eine Pflegestufe zugeordnet. Die Zuweisung erfolgte hier zufällig nach der ausgewiesenen Verteilung der Pflegestatistik 2015, die als letzter Datenpunkt vor der Umstellung auf Einrichtungseinheitliche Eigenanteile genutzt werden kann. Die Anteile betragen 42,8 Prozent in Pflegestufe I, 37,5 Prozent in Pflegestufe II und 19,7 Prozent in Pflegestufe III. Es erfolgt kein Einbezug von zusätzlichen Härtefallzuschlägen. Für Heimbewohner:innen werden die pflegebedingten Eigenanteile bis zur Einführung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils 2017 konstant anhand der initial zugewiesenen Pflegestufe berechnet.

Nachdem nun die Heimpopulation zum Juli des Stichjahres definiert ist, werden für alle Heimbewohner:innen die Einkommen und Vermögen, sowie die Heimkosten unabhängig voneinander anhand der in den Abschnitten 3.1.5 und 3.2.1 beschriebenen Rückrechnungsfaktoren für den Zeitpunkt des Heimeinzugs retrospektiv berechnet. Diese Werte sind der Ausgangspunkt für die anschließende prospektive Simulation bis zum Juli des Stichjahres.

Auf Grundlage des so gematchten Datensatzes erfolgten nun für jeden Pflegebedürftigen und jeden Monat nach zugewiesenem Heimeintritt ein individueller Abgleich von Einkommen und Vermögen mit den monatlich anfallenden Eigenanteilen ihres Heimplatzes. Zusätzlich werden Einkommen, Vermögen, sowie die monatlichen Kosten des Heimplatzes anhand der in den Abschnitten 3.1.6 und 3.2.2 beschriebenen Faktoren kontinuierlich angepasst.

Je nach Ergebnis dieses Vergleichs werden die folgenden weiteren Berechnungsschritte angewendet:

- Falls das Einkommen zur vollständigen Übernahme der Eigenanteile ausreicht, wird das Vermögen nicht verbraucht und der Pflegebedürftige kommt nicht in den Bezug der Hilfe zur Pflege oder von Wohngeld.
- Falls das Einkommen nicht zur vollständigen Übernahme der Eigenanteile ausreicht, wird zunächst der nicht aus den Einnahmen gedeckte Anteil der Eigenanteile aus dem einsetzungsfähigen Vermögen geleistet. Wenn kein Vermögen (mehr) vorhanden ist, wird geprüft, ob das Einkommen und der mögliche Wohngeldebtrag⁷ die Kosten decken würde. Falls dies der Fall

⁷ Die Höhe des maximalen Wohngeldebtrags wurde auf Grundlage der jeweiligen Fassung des Wohngeldgesetzes (WoGG) mit den zugehörigen Berechnungsfaktoren und Miethöchstbeträgen nach Mietstufe für 1-Personenhaushalte ermittelt. Für die Ermittlung der Mietstufe wurde für alle Pflegeheime die Kreiszuordnung berücksichtigt und die Mietstufe des Jahres 2021 als konstant für den gesamten Modellierungszeitraum angenommen. Für die Modellierungsjahre vor 2016 wurde die zum 01/2016 gültige WoGG-Fassung angenommen.

ist und der Pflegebedürftige sowohl wohngeldberechtigt (siehe 3.1.3) als auch potenzieller Antragsteller (Annahme: In 2020 gab es ca. 85.000 Wohngeld-Empfänger:innen in Pflegeheimen (BMG 2023), dies entspricht einer Antragsquote der Wohngeldberechtigten von ca. 75 Prozent ist, wird der entsprechende Wohngeldbetrag zugewiesen.

- Falls das Einkommen nicht zur vollständigen Übernahme der Eigenanteile ausreicht, kein Vermögen (mehr) vorhanden ist und kein Wohngeld zugewiesen wurde, wird in allen Bundesländern außer NRW und Schleswig-Holstein, in denen zuvor zusätzliche Pflegewohngeldregelungen zu prüfen sind, Hilfe zur Pflege zugewiesen.
- In den Ländern NRW und Schleswig-Holstein werden bei entsprechender Bedürftigkeit die Investitionskosten eines Heimplatzes anteilig oder vollständig durch Pflegewohngeld gezahlt.⁸ Daraus ergibt sich in diesen Fällen eine zusätzliche Berechnung: Falls das Einkommen die gesamten Heimkosten deckt, werden in NRW und Schleswig-Holstein weder Pflegewohngeld, noch Hilfe zur Pflege gezahlt. Wenn das Einkommen nicht ausreichend ist, wird geprüft, zu welchen Anteilen Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege greifen:
 - Zunächst werden aus dem Einkommen der EEE, Unterkunft und Verpflegung und die Ausbildungskosten des Heimplatzes gezahlt. Reicht das Einkommen nicht aus, beginnt der Vermögensverzehr nach den gesetzlichen Schongrenzen der Hilfe zur Pflege. Sobald das einsetzungsfähige Vermögen aufgebraucht ist, greift die Hilfe zur Pflege zur Deckung der oben genannten Kosten.
 - Liegt nach Zahlung des EEE, U+V und der AK noch Rest-Einkommen vor, wird dieses zur Deckung der Investitionskosten verwendet. Wenn es ausreicht, benötigt der Pflegebedürftige kein Pflegewohngeld und auch keine Hilfe zur Pflege.
 - Können die Investitionskosten nicht durch das Rest-Einkommen (nach PFWG-Schongrenzen) gedeckt werden, wird das einsetzungsfähige Vermögen nach PFWG-Schongrenzen herangezogen. Ist dieses verbraucht, wird Pflegewohngeld gezahlt.

Ausgehend von den individuellen Einzugszeitpunkten konnten die HzP- und Wohngeld-Quoten so als Anteil der Pflegebedürftigen, die der Hilfe zur Pflege oder Wohngeld bedürfen, ebenso wie die mittleren Ausgaben der Hilfe zur Pflege, zum Wohngeld (und in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein des Pflegewohngeldes) für die simulierte Heimpopulation berechnet werden. Zum Juli des Stichjahres ist die gesamte Heimpopulation im Heim eingezogen, sodass Rückschlüsse auf die Quote der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sowie die Sozialhilfeausgaben möglich sind. Die Lastverteilung ändert sich dabei mit der Dauer des Heimaufenthalts in dem Maße, in dem Vermögen aufgezehrt und dann durch Fürsorgeleistungen ersetzt wird, sowie in dem Maße, wie ab 2022 Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI ausgezahlt werden.

Der Zeitraum jenseits der 240 Monate, in dem nur noch 0,3 Prozent der Pflegebedürftigen einen Leistungsbezug aufweisen, wurden aus den Berechnungen ausgeschlossen. Hierdurch entsteht eine sehr

⁸ In Nordrhein-Westfalen werden maximal die vollständigen Investitionskosten übernommen, in Schleswig-Holstein maximal ein Tagessatz von 15,35 Euro, der monatlichen 466,95 Euro entspricht. Liegen die Investitionskosten in Schleswig-Holstein also über 466,95 Euro wird die Differenz durch Hilfe zur Pflege gedeckt. Von der Hilfe zur Pflege abweichende Einkommens- und Vermögensschonbeträge beim Pflegewohngeld wurden berücksichtigt. Da das Pflegewohngeld in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahreswechsel 2012/13 nicht mehr neu beantragt werden kann und lediglich als Bestandsschutz fortgeführt wird und es letztlich um die zukünftige Entwicklung geht, wurde Mecklenburg-Vorpommern wie ein Bundesland ohne Pflegewohngeld behandelt.

geringfügige Unterschätzung der HzP-Quote und HzP-Ausgaben, die jedoch im gesamten Modell und für alle Stichjahre wirken und somit in der differentiellen Betrachtung vernachlässigt werden können.

4.2 Modellszenario

Zur Darstellung der Effekte, die sich für die Pflegebedürftigen, die Sozialhilfeträger und die Pflegeversicherung zeigen, wurden die relevanten Zielgrößen HzP-Quote, monatliche durchschnittliche HzP-Ausgaben und die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben der Sozialen Pflegeversicherung für die Stichjahre 2019 bis 2026 jeweils zum 01.07. eines Jahres berechnet.

Als Ausgangspunkt dient die Situation im Jahr 2021, sodass die Ergebnisse dieses Stichjahrs damit sowohl als Kalibrierung genutzt werden können als auch allen beurteilenden Vergleichen als Referenzpunkt dienen. Es setzt auf den bestehenden rechtlichen Regelungen von Pflegeversicherung, Sozialhilfe und Pflegewohngeld sowie auf den Heimentgelten im dritten Quartal 2021 auf.

Die Ergebnisse für 2020 dient als zusätzliche Vergleichspunkte der Modellergebnisse mit den verfügbaren echten Daten.

Für die vorangegangenen Jahre 1999 bis 2018 werden Veränderungen der leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht explizit modelliert, sondern indirekt über die Parametrisierung eingebracht. Da sich alle Veränderungen im Leistungsrecht in einem sinkenden oder steigenden Eigenanteil niederschlagen, beinhalten die entsprechenden Modellparameter bereits alle Effekte, etwa steigende Leistungssätze oder auch die Umstellung von pflegestufenbezogenen Eigenanteilen zu Einrichtungseinheitlichen Eigenanteilen im Jahr 2017.

Für die Zieljahre 2022 bis 2026 werden sowohl die verschiedenen Einführungs- und Wirkungszeitpunkte der gesetzlichen Regelungen des GVWG beachtet, als auch die zunehmende *absolute* Entlastungswirkung durch die Leistungszuschläge des § 43c SGB XI bei zunehmenden pflegebedingten Eigenanteilen abgebildet. Die Leistungszuschläge werden seit dem 1.1.2022 angesetzt, die Kosten der Tarifbindung seit dem 1.9.2022, die Kosten für zusätzliche Personalmehrungen und die Integration des bisher zusätzlichen Personals ab dem 1.7.2023. Nach ihrer Einführung werden die Beträge dabei zur Abbildung der allgemeinen Gehalts- und Preissteigerung ebenfalls mit einer Rate von 1,507 % pro Quartal gesteigert.

4.3 Modellkalibrierung

Auf Basis der vom Jahr 2021 auf 1999 rückgeschriebenen individuellen einsetzungsfähigen Einkommen und Vermögen sowie der bis zum 3. Quartal 2021 geltenden Heimentgelte wurde unter Nutzung des beschriebenen Simulationsmodells die Quote der Empfänger von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege und die Ausgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege pro Heimbewohnerin oder Heimbewohner für den Stichtag 1.7.2021 berechnet. Wie dargestellt, wurde dabei allerdings eine Heimbevölkerung konstruiert, die nur aus Personen mit einem Alter von mindestens 65 Jahren besteht, so dass die ausgewiesenen Ergebnisse auf die Gesamtpopulation kalibriert werden müssen. Für die Modellkalibrierung sind zwei Schritte erforderlich. In Abschnitt 4.3.1 wird zuerst eine interne Kalibrierung vorgenommen, durch die Abweichungen zwischen Modellwerten und den „Echtwerten“ der Sozialhilfestatistik für stationär Versorgte Pflegebedürftige über 65 Jahren ausgeglichen werden. In Abschnitt 4.3.2 wird dann in einem weiteren Schritt die Kalibrierung auf die Gesamtpopulation der stationär versorgten Pflegebedürftigen in Deutschland vorgenommen, so dass später Aussagen für das Gesamtsystem möglich sind.

4.3.1 Interne Modellkalibrierung

Die Berechnung der HzP-Quote innerhalb des Modells erfolgte, indem die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zur Pflege zur Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen in Beziehung gesetzt wurde. Diesen Modellergebnissen wurden die „wahren Werte“ der Pflegestatistik 2021 (Statistisches Bundesamt 2022) und der Sozialhilfestatistik (Statistisches Bundesamt 2023d) für Personen im Alter von 65 und mehr Jahren jeweils zum Stichtag 31.12.2021 gegenübergestellt. Hier zeigt sich, dass zum Stichtag 734.194 Pflegebedürftige im Alter von mindestens 65 Jahren vollstationär in Heimen versorgt wurden von denen 222.065 Personen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten haben. Dies entspricht einer HzP-Quote von 30,25 Prozent. Im Vergleich zum Modellergebnis entspricht das einer Abweichung von lediglich rund 3,7 %, die als äußerst geringer Modellfehler bewertet werden kann. Zur Anpassung der Modellwerte an die Echtwerte für die einbezogene Altersgruppe muss demnach der Korrekturfaktor (KF) 1,03725393 angewendet werden. Da bezüglich der Ausgaben für Hilfe zur Pflege keine altersgruppenspezifischen Werte vorliegen, kann hier keine interne Kalibrierung vorgenommen werden.

$$\text{interner KF HzP – Quote} = \frac{\text{abgeleitete HzP – Quote 2021 für Ü65er – Population}}{\text{Modellwert 2021}} = 1,03725393$$

4.3.2 Externe Kalibrierung auf die Gesamtpopulation

Aufgrund der bereits beschriebenen vorgenommenen Einschränkungen der für die Modellierung genutzten Heimpopulation auf die Altersgruppe ab 65 Jahren, muss nach der internen Kalibrierung des Modells die Umrechnung auf die Gesamtpopulation erfolgen. Dafür wurde ein externer Faktor berechnet, der die simulierte Heimpopulation an die Gesamtpopulation der Pflegebedürftigen in stationärer Versorgung anpasst. Hierbei handelt es sich nicht um eine Fehlerkorrektur des Modells im engeren Sinne, sondern um einen Faktor, der die Repräsentativität auf die Gesamtpopulation herstellt. Als Grundannahme wird Strukturkonstanz innerhalb der Populationen für den Simulationszeitraum 2019 bis 2026 vorausgesetzt. Für die HzP-Quote ergibt sich so ein externer Faktor von 1,21699:

$$\text{externer KF HzP – Quote} = \frac{\text{echte HzP – Quote 2021}}{\text{intern kalibrierter Modellwert 2021}} = 1,21669$$

Da für die HzP-Ausgaben keine interne Kalibrierung erfolgen konnte, wird das Modell hier ausschließlich extern auf die monatlichen „Pro-Kopf-Ausgaben“ kalibriert. Zur Ermittlung dieses „wahren Wertes“ wurden die monatlichen Sozialhilfeausgaben pro Heimbewohnerin oder Heimbewohner als zwölfter Teil der jährlichen Gesamtausgaben der Hilfe zur Pflege in stationärer Langzeitpflege dividiert durch die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen bestimmt. Die Abweichung der Ausgabenhöhe im Modell gegenüber dem wahren Wert liegt bei 16,83 Prozent.

$$\text{externer KF HzP – Ausgaben} = \frac{\text{monatliche Sozialhilfeausgaben pro Kopf 2021}}{\text{Modellwert 2021}} = 1,168267$$

Für die weiteren Modellrechnungen über das Jahr 2019 hinaus ist davon auszugehen, dass diese strukturellen Verzerrungen auch für andere Jahre gelten. Durch den Einsatz der, mit denen die Modellergebnisse für die Sozialhilfeausgaben und die -empfängerquote jeweils multipliziert wurden, konnte

somit nicht nur das Modell perfekt auf die Werte der Sozialhilfestatistik 2021 kalibriert werden. Vielmehr kann unterstellt werden, dass bei Anwendung dieser Korrekturfaktoren auch die Modellergebnisse für die Zukunftsprojektion den „wahren Werten“ sehr nahekommen. Gleiches gilt auch für die aus diesen Parametern mathematisch ermittelten Gesamtausgaben der Hilfe zur Pflege in stationärer Langzeitpflege und für die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege in stationärer Langzeitpflege. Insgesamt sind die Kalibrierungsfaktoren dabei als sehr niedrig anzusehen, was für eine hohe Güte des Grundmodells spricht.

5 Ergebnisse der Modellrechnung

Nachstehend werden die Ergebnisse der Simulation sukzessive ausgewiesen. Zunächst zeigt Abschnitt 5.1 wie sich die Heimentgelte gemäß der Modellergebnisse bis 2026 entwickeln. Abschnitt 5.2 thematisiert die sich daraus ergebende Sozialhilfequote (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen) bei Umsetzung der im GVWG enthaltenen Reformelemente sowie der Neuregelungen im Wohngeld-Plus-Gesetz. In Abschnitt 5.3 werden dann die finanziellen Auswirkungen (monatlich pro Kopf und in Jahresausgaben) für die verschiedenen Kostenträger im Zeitverlauf dargestellt, während Abschnitt 5.4 thematisiert, wie die Entwicklung ohne (einen Teil der) Reformmaßnahmen verlaufen würde.

5.1 Entwicklung der Heimentgelte im Zeitverlauf

Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der bundesdurchschnittlichen Eigenanteile in der Heimpflege. Bis zum 1. Quartal 2023 handelt es sich um die empirisch ermittelten Durchschnittswerte, für die nachfolgenden Quartale um Modellwerte.

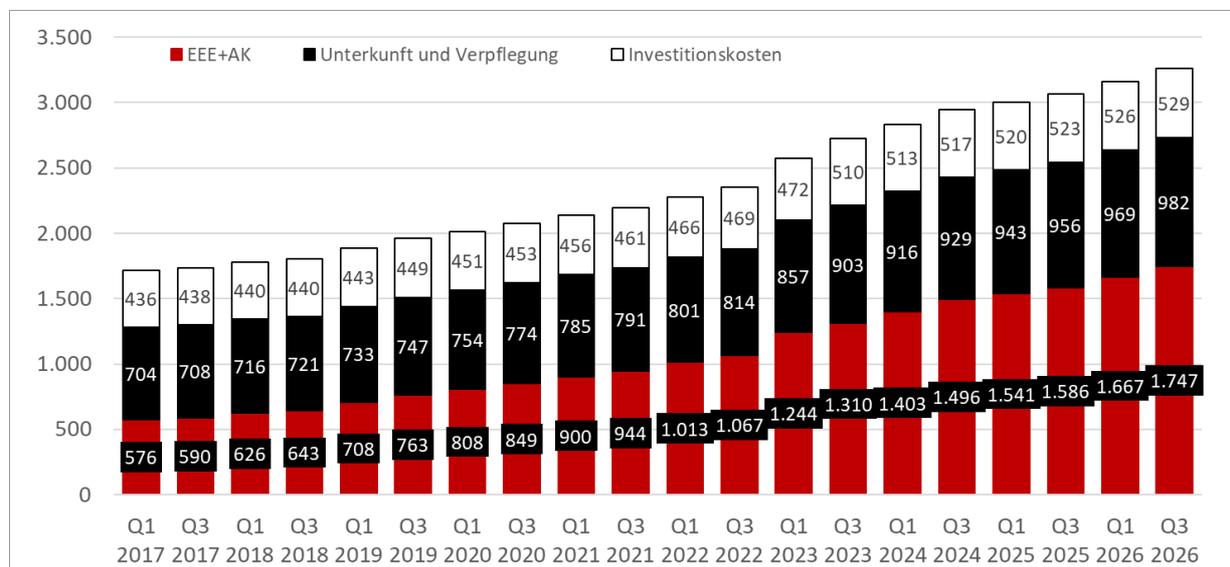


Abbildung 4: Entwicklung der Eigenanteile

Zunächst zeigt die Abbildung die sehr dynamische Entwicklung, insbesondere bei den einrichtungseinheitlichen Eigenanteilen und den Ausbildungskosten. Sind die pflegebedingten Eigenanteile vom 1. Quartal 2017 bis zum 1. Quartal 2021 (dem letzten Wert, der bei der Entscheidung über das GVWG berücksichtigt werden konnte) um jährlich durchschnittlich (geometrisches Mittel) 11,8 Prozent gestiegen, hat sich dieser Anstieg im Zeitraum vom 1. Quartal 2021 bis zum 1. Quartal 2023 auf 17,6 Prozent erhöht. Ausschlaggebend für diesen beschleunigten Anstieg ist die erste Stufe der Umsetzung des

Personalbemessungsverfahrens und des sogenannten „Tariftreuegrundsatz“ (§ 72 Abs. 3a-e SGB XI) zum 1. September 2022. Für den modellierten Teil der Zeitreihe ergibt sich eine demgegenüber verringerte Steigerung der jährlichen Anstiege von 10,2 Prozent. Entsprechend zeigen sich durchschnittliche jährliche Steigerungen der Gesamteigenanteile von 5,7 Prozent (1. Quartal 2017 bis 1. Quartal 2021), 9,6 Prozent (1. Quartal 2021 bis 1. Quartal 2023) bzw. 7,0 Prozent (1. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2026). Der Vergleich der Steigerungsraten für pflegebedingte und Gesamteigenanteile macht zudem noch einmal deutlich, dass sich insbesondere die pflegebedingten Eigenanteile besonders dynamisch entwickeln. Der „Sprung“ der bundesdurchschnittlichen pflegebedingten Eigenanteile von 1.067 Euro (Juli 2022) auf 1.244 Euro (Januar 2023) spiegelt dabei die Wirkungen des Tariftreuegrundsatzes wider.

Allerdings führen die seit Januar 2022 gewährten Leistungszuschläge zu einer Absenkung der durchschnittlichen Eigenanteile. Das verdeutlicht Abbildung 5, in der im rechten Teil die durchschnittlichen Eigenanteile nach Abzug der Leistungszuschläge abgebildet sind. Zur Berechnung dieser Durchschnittswerte wurde aus den nach Dauer der vollstationären Pflege gestaffelten Leistungszuschlägen ein gewogener Mittelwert berechnet, mit den Anteilen der Heimbewohner:innen, die zu einem beliebigen Stichtag weniger als ein Jahr, ein bis zwei Jahre, zwei bis drei Jahre und mehr als drei Jahre im Heim leben, als Gewichte. Die Einführung der Leistungszuschläge im 1. Quartal 2022 hat zu einer Absenkung der durchschnittlichen pflegebedingten Eigenanteile im Vergleich zum Vorhalbjahr um mehr als 300 Euro geführt. Seitdem steigen die Eigenanteile aber wieder. Gemäß der Modellrechnung wird der Eigenanteilswert vom 1. Quartal 2021, der seinerzeit als so hoch angesehen wurde, dass das GVWG auf den Weg gebracht wurde, um diesen Eigenanteil zu reduzieren, auch bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Zuschläge im 3. Quartal 2023 übertroffen (s. Abbildung 5).

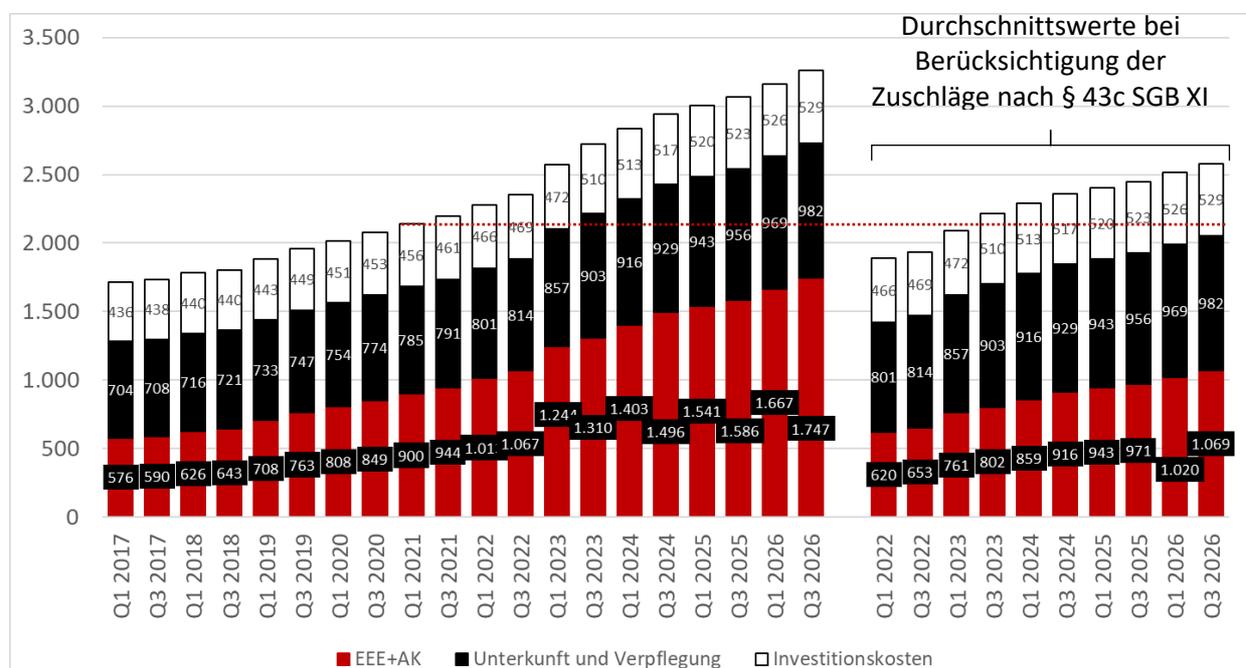


Abbildung 5: Entwicklung der Eigenanteile bei Berücksichtigung durchschnittlicher Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI

Zweieinhalb Jahre nach Einführung ist der dämpfende Effekt auf die Eigenanteile demnach schon wieder verpufft. Ab Mitte des Jahres 2023 werden damit – auch unter Berücksichtigung der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI im Durchschnitt Eigenanteilswerte erreicht, die höher sind als jemals zuvor.

Zudem bezieht sich diese Darstellung nur auf einen gewogenen Mittelwert. Wie sich dies für einzelne Heimbewohner:innen in Abhängigkeit von der Dauer in der Heimpflege darstellt, zeigt Abbildung 6.

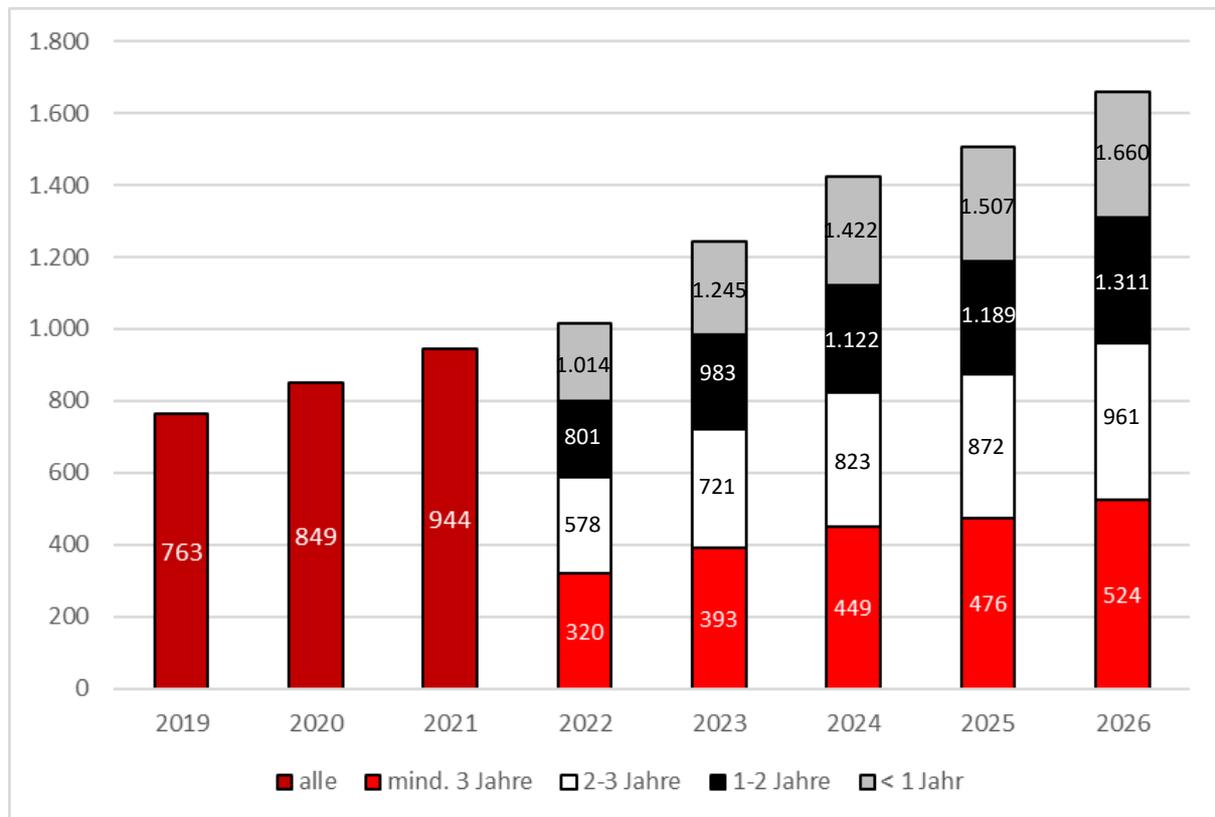


Abbildung 6: Entwicklung der pflegebedingten Eigenanteile bei Berücksichtigung durchschnittlicher Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI in Abhängigkeit von der Dauer der stationären Pflege

Hier sind die pflegebedingten Eigenanteile zur Jahresmitte als gestapelte Balken dargestellt: Für Pflegebedürftige, die weniger als ein Jahr im Heim leben, reduziert sich der Eigenanteil um 5 Prozent, liegt aber auch 2022 bei bundesdurchschnittlich mehr als 1.000 Euro und steigt bis 2026 gemäß der Modellrechnung auf 1.660 Euro. Auch für Heimbewohner, die bis zu zwei Jahren im Heim leben, liegen die bundesdurchschnittlichen Eigenanteile bereits 2023 mit 983 Euro deutlich höher als die 900 Euro, die im ersten Quartal 2021 gemessen wurden als das GVWG konzipiert wurde. Bis 2026 wird der pflegebedingte Eigenanteil auch für Heimbewohner:innen mit zwei- bis dreijähriger stationärer Pflegedauer den Wert von vor der Reform bereits wieder überschritten haben. Lediglich für die Bewohner:innen mit mindestens dreijähriger Pflegedauer hat die Reform eine Entlastung gebracht, die auch bis 2026 anhält. Allerdings erreichen von 100 Personen, die neu in ein Pflegeheim einziehen, nur 30 eine Überlebensdauer von mindestens drei Jahren (Rothgang & Müller 2021: 93). Selbst für diese Gruppe hat die Reform insgesamt aber in den ersten drei Jahren des Heimaufenthalts zu einer Erhöhung der pflegebedingten Eigenanteile geführt; erst danach kommt es zu einer Entlastung. Um in Summe entlastet zu werden, müssen Heimbewohner:innen daher mindestens fünf Jahr im Heim leben – was von einer Zugangskohorte nur bei jeder sechsten Person erreicht wird.

5.2 Entwicklung der Sozialhilfequote im Zeitverlauf

Die Entwicklung der Heimentgelte, spiegelt sich in der Sozialhilfequote. Im Jahr 2021 hat der Anteil der Heimbewohner:innen, die Hilfe zur Pflege bezogen haben, mit 36,8 Prozent den höchsten Wert seit Einführung der Pflegeversicherung erreicht. Die Einführung der Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Eigenanteilen nach § 43c SGB XI führt gemäß den Ergebnissen der Modellrechnung zu einer Reduktion dieser Quote um gut 6 Prozentpunkte im Vergleich von 2022 zu 2021 (Abbildung 7).

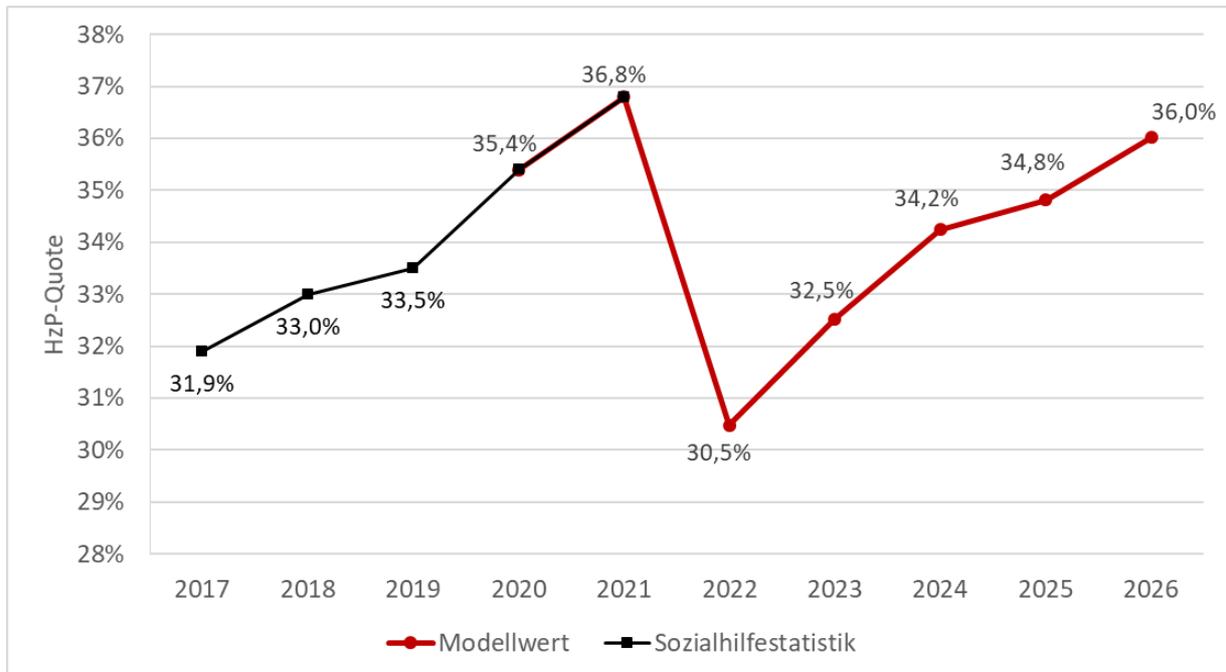


Abbildung 7: Anteil der Heimbewohner:innen, die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beziehen (HzP-Quote)

Diesem initialen Reduktionseffekt, wirken dann alle entgeltwirksamen Entwicklungen entgegen. Hierbei sind insbesondere die Verpflichtung zur Entlohnung auf tariflichem Niveau und die schrittweise Realisierung von Mehrpersonal auf Grundlage des eingeführten Personalbemessungsinstrumentes, die ab dem 1.7.2023 flächendeckend wirksam wird, aber auch für die steigende Entlohnung der bereits tariflich bezahlten Pflegekräfte zu nennen. Aufgrund der Arbeitsmarktsituation ist dabei davon auszugehen, dass die Lohnsteigerungen für Pflegekräfte – wie bereits seit Jahren – oberhalb der allgemeinen Lohnsteigerung liegen werden. Gemäß der Modellrechnung wird bereits im Jahr 2024 durch die hiermit verbundenen Kostensteigerungen eine HzP-Quote von 34,2 Prozent erreicht. Damit wird schon zwei Jahre nach der Einführung der Leistungszuschläge wieder die Sozialhilfequote von 2019 überschritten, die bei der Diskussion zur Einführung des GVWG als „zu hoch“ bewertet wurde und als zu diesem Zeitpunkt letzter in der amtlichen Statistik ausgewiesener Wert einen wesentlichen Anstoß zum GVWG gegeben hat. Dass diese Entwicklung damit nicht abgeschlossen ist, zeigt der weitere Zeitverlauf, der für das Jahr 2026 eine weitere Steigerung auf 36 Prozent ausweist (Abbildung 7). Die Modellwerte weisen damit nachdrücklich auf weiteren Reformbedarf hin, wenn verhindert werden soll, dass dauerhaft mehr als ein Drittel der pflegebedürftigen Personen in stationärer Versorgung auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein werden.

5.3 Kostenentwicklung und -aufteilung im Zeitverlauf

Die nach Abzug der Pflegeversicherungsleistung verbleibenden Eigenanteile werden nicht vollständig privat finanziert, da – bei entsprechender finanzieller Bedürftigkeit – Teile auch subsidiär als Sozial(hilfe)leistungen in Form von Wohngeld, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen. In NRW und Schleswig-Holstein wird zudem noch ein gleichfalls bedarfsgeprüftes Wohngeld gewährt. In Abbildung 8 werden auch diese Kostenträger als Träger von „Eigenanteilen“ berücksichtigt.

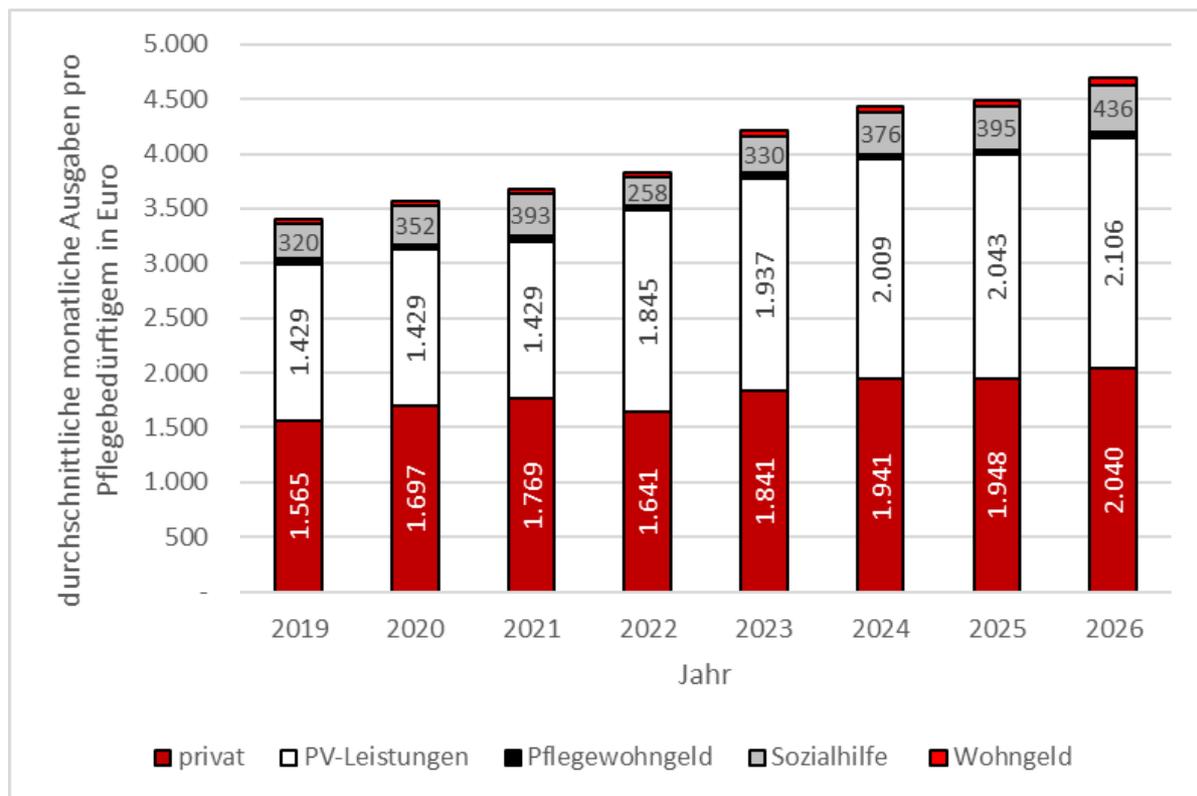


Abbildung 8: Aufteilung der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben auf die Kostenträger

Für 2019 bis 2021 zeigt die Abbildung, dass in der Modellrechnung aufgrund eines unveränderten Case-Mixes und unveränderten Leistungshöhen nach § 43 SGB XI die bundesdurchschnittlichen monatlichen Versicherungsleistungen pro Pflegeheimplatz konstant bleiben, und die allgemeine Kostensteigerung nur auf die privat getragenen Eigenanteile sowie die Sozialleistungen erhöht hat. Die Einführung der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI hat 2022 zu einer Reduktion der privat getragenen Kosten geführt. Schon 2023 wird dieser Wert aber wieder höher liegen als jemals zuvor und bis 2026 die Marke von 2.000 Euro übersteigen. Eine Entlastung haben durch diese Norm auch die Sozialhilfeträger erfahren. Für sie wird der bisherige Höchstwert des Jahre 2021 aber schon bald wieder überschritten werden – gemäß der Modellrechnung im Jahr 2025. Finanziert werden diese temporären Entlastungen durch Mehrausgaben der Pflegeversicherung: Allein von 2021 bis 2022 sind diese um monatlich mehr als 400 Euro gestiegen (Abbildung 8).

Werden diese Ergebnisse von der Ebene einer einzelnen pflegebedürftigen Person auf alle Pflegebedürftigen hochgerechnet, ergibt sich das in Tabelle 3 enthaltene Ergebnis auf Systemebene. Neben der bereits in in Abbildung 7 enthaltene Quote der Sozialhilfeempfänger sind dieser Tabelle auch die Zahl

der Sozialhilfeempfänger, die Sozialhilfeausgaben, die Ausgaben der Pflegeversicherung für vollstationäre Dauerpflege sowie die insgesamt privat aufgebracht Beträge für die Heimpflege zu entnehmen.

Tabelle 3: Ergebnisübersicht

		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Modellszenario	HnP-Quote (in %)	34,36%	35,40%	36,80%	30,48%	32,53%	34,24%	34,82%	36,02%
	HnP-Empfänger	268.642	276.802	287.748	238.358	254.331	267.751	272.248	281.610
	HnP-Ausgaben (in Mrd. Euro)	3,005	3,306	3,689	2,425	3,101	3,529	3,708	4,089
	Eigenanteile (in Mrd. Euro)	14,680	15,921	16,594	15,394	17,277	18,208	18,281	19,137
	PV-Ausgaben (in Mrd. Euro)	13,409	13,409	13,409	17,309	18,172	18,849	19,174	19,760

Deutlich wird hier – über die bereits dargestellten Ergebnisse hinaus –, dass die Pflegeversicherungsausgaben zwar von 2019 bis 2026 um knapp die Hälfte steigen, die Leistungszuschläge aber dennoch nicht geeignet sind, den Umfang der pflegebedingten Sozialhilfeabhängigkeit der Leistungsbezieher:innen oder in der Ausgabenhöhe dauerhaft zu begrenzen. Letztlich wurde die bereits vorbereitete nachhaltige Lösung des grundlegenden Finanzierungsproblems durch eine vorübergehende Hilfskonstruktion ersetzt, durch die der Problemdruck kurzfristig verringert und die weitere Bearbeitung in die nächste Legislatur verschoben werden konnte.

5.4 Entwicklung der Sozialhilfequote in Abhängigkeit von den ergriffenen Reformelementen

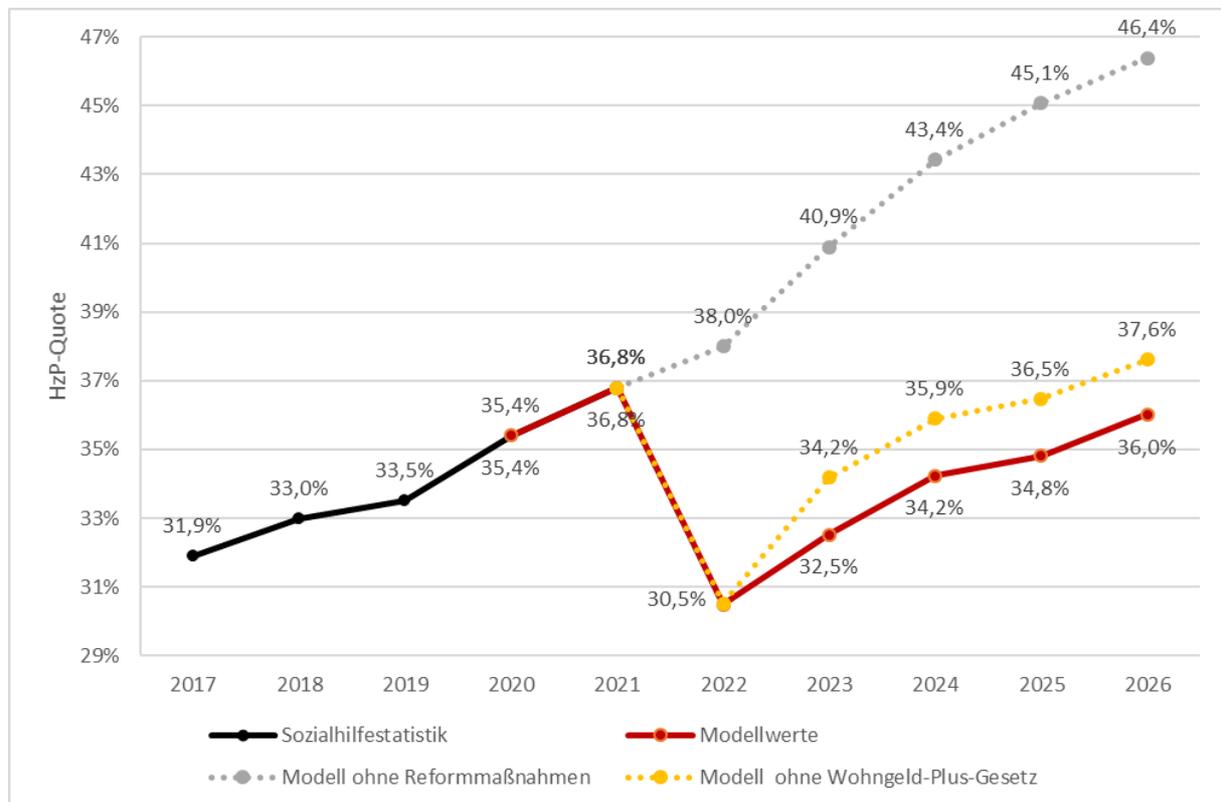


Abbildung 9: Entwicklung der HnP-Quote mit und ohne Reformmaßnahmen

Abbildung 9 enthält neben der bereits aus Abbildung 7 bekannten tatsächlichen und unter Rückgriff auf die geltende Rechtslage projizierten Entwicklung der Sozialhilfequote auch zwei kontrafaktische Verläufe: Die graue Linie zeigt, wie sich die Sozialhilfequote entwickelt hätte, wenn die Zuschläge nach § 43c SGB XI nicht eingeführt worden wären, sich alle anderen Faktoren aber wie für die Modellrechnung angenommen entwickelt hätten. Gemäß der Projektionsergebnisse hätte dies zu einem kontinuierlicher Anstieg der Sozialhilfequote auf mehr als 46 Prozent für 2026 geführt.

Die Reform hat also deutliche Effekte hervorgerufen, kann allerdings das Ziel, die Sozialhilfequote dauerhaft zu begrenzen nicht erfüllen und bedarf der Ergänzung durch weitere politische Maßnahmen. Wie die gelbe Linie zeigt, leistet selbst die Kleinstreform des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen erkennbaren Beitrag zur Verringerung des Anstiegs der Sozialhilfequote.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Modellrechnung beschäftigt sich mit den Finanzwirkungen, die durch die Reformelemente des GVWG in Bezug auf Pflegefinanzierung, Entlohnung und Personalmehrung entstehen. Während die Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI zu einer Entlastung der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Sozialhilfeträger führen, wirken alle anderen Gesetzesänderungen dem entgegen. Bezüglich der zentralen Ergebnisse der Berechnungen sind drei Aspekte hervorzuheben:

Erstens zielen die Reformelemente strukturell auf eine situative Entlastung der Pflegebedürftigen, die durch – insbesondere reformbedingt – steigende pflegebedingte Kosten wieder aufgezehrt wird. Dadurch werden die pflegebedingte Verarmung und der pflegebedingte Vermögensverzehr verzögert, keinesfalls jedoch begrenzt. Bereits in diesem Jahr werden die durchschnittlichen Eigenanteile unter Berücksichtigung der Leistungszuschläge daher wieder höher liegen als zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum GVWG. Zudem verdeckt die Durchschnittsbetrachtung die Verteilungswirkungen. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach der Dauer der Heimpflege. Für Heimbewohner:innen mit weniger als zweijähriger Heimpflege liegen die Gesamteigenanteile schon 2024 höher als vor der Reform und lediglich für Heimbewohner:innen mit mehr als dreijähriger Aufenthaltsdauer ergibt sich eine Entlastung, die auch 2026 noch besteht. Diese Aufenthaltsdauer erreichen aber nur 30 Prozent der Pflegebedürftigen, die in eine Einrichtung einziehen. Auch wenn die Entlastungswirkung kollektiv kurzfristig sichtbar ist, wird die *sozialstaatliche Grundidee einer Lebensstandardsicherung* gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit weiterhin *nicht* realisiert. Auch in Zukunft wird perspektivisch mehr als ein Drittel der Heimbewohner:innen auf Hilfe zur Pflege angewiesen sein und wird dieser Anteil sogar zunehmen.

Weiterhin wird – zweitens – trotz massiver Leistungsausweitungen der Pflegeversicherungsleistungen *keine korrespondierende Absenkung der privat getragenen Eigenanteilszahlungen* im Fall der Heimpflege erreicht. Bereits im Jahr 2023 übersteigen die privat aufzubringenden Durchschnittsbeträge (unter Berücksichtigung der Sozialhilfeleistungen) wieder den Wert von 2021 und steigen danach in bisher unerreichte Höhen. Die Ausgaben der Pflegeversicherung steigen im Reformjahr zwar um 3,9 Mrd. Euro und führen zunächst zu einer anteiligen Entlastung der Pflegebedürftigen und Sozialhilfeträger. Sie werden aber in der Folge zur Finanzierung sowohl besserer Löhne für die Pflegenden als auch der Personalmehrung benötigt. Die – gleichwohl notwendigen – ausgabensteigernden Elemente der Reform überkompensieren bereits in kurzer Zeit die entlastenden Effekte der Leistungszuschläge zu den Eigenanteilen gemäß § 43c SGB XI.

Die Reform führt allerdings – drittens – zu *direkten Entlastungen für die Sozialhilfeträger* in Höhe von über 1,264 Mrd. Euro (im Vergleich der Modellwerte von 2022 mit 2021), die bei Wegfall der ursprünglich geplanten anteiligen Investitionskostenfinanzierung nun auch die öffentlichen Haushalte vorübergehend entlasten. Analog zur Entwicklung der Sozialhilfequote wird allerdings auch dieser Ausgabeneffekt durch steigende Pflegesätze bei einer nur anteiligen Kompensation durch die Leistungszuschläge des § 43c SGB XI wieder aufgezehrt, und bereits 2023 haben die Ausgaben der Sozialhilfeträger die Werte von 2019 fast wieder erreicht. Bis 2026 übersteigen sie diesen Vergleichswert dann bereits um rund 1 Mrd. Euro.

Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt, die Entwicklung der Eigenanteile zunächst „beobachten“ zu wollen und dann zu „begrenzen“. Die Beobachtung der Eigenanteilsentwicklung bis zum 1. Quartal 2023 und mehr noch die in den Modellrechnungen vorgenommenen Projektionen zeigen, dass das GVWG nur einen begrenzten, vor allem aber nur temporären Effekt hat. Heimentgelte, Sozialhilfeempfängerquote und Sozialhilfeausgaben steigen und übersteigen schon in dieser Legislaturperiode die Werte, die 2020/21 als so kritisch angesehen wurden, dass eine Reform für notwendig erachtet wurde. Sollen die Ziele der Pflegeversicherung nicht komplett verfehlt werden, ist daher noch in dieser Legislaturperiode ein nachsteuernder Reformschritt notwendig. Wie das Wohngeld-Plus-Gesetz zeigt, zeitigen auch kleine Schritte Wirkungen. Allerdings erkaufen sie angesichts der ungebrochenen Dynamik bei den Heimentgelten letztlich immer nur Zeit. Für eine dauerhafte und nachhaltige Lösung ist daher eine Deckelung der pflegebedingten Eigenanteile nach wie vor eine notwendige Voraussetzung.

7 Literatur

- Augurzky, Boris / Borchert, Lars / Deppisch, Rebecca / Krolop, Sebastian / Mennicken, Roman / Preuss, Maike / Rothgang, Heinz / Stocker-Müller, Melanie / Wasem, Jürgen (2008a): Heimentgelte bei der stationären Pflege in Nordrhein-Westfalen. Ein Bundesländervergleich. RWI-Materialien, Heft 44. Essen: Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Augurzky, Boris / Deppisch, Rebecca / Krolop, Sebastian / Wasem, Jürgen / Rothgang, Heinz (2008b): Teuer, teurer, NRW: 10.000 deutsche Pflegeheime im Vergleich, in: Altenheim, 47. Jg., Heft 2: 38–41.
- AWO [Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt] (1976): Überlegungen zur Neuordnung der Finanzierung der Pflegekosten in der stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung Pflegebedürftiger, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 27. Jg.: 156–159.
- Bezirk Oberfranken (2020): Barbetrag und Bekleidungs pauschale ab 01.01.2020.
<https://www.bezirk-oberfranken.de/fileadmin/downloads/Soziales2/Merkblaetter/Bezirk-Oberfranken-Barbetrag-und-Bekleidung-ab-01012020.pdf>, [01.12.2020].
- BMAS [= Bundesministerium für Arbeit und Soziales] (2022): Rentenversicherungsbericht 2022.
<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rentenversicherungsbericht-art.html>, [01.02.2023].
- BMG [=Bundesministerium für Gesundheit] (2023a): Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung im Jahresdurchschnitt nach Leistungsarten.
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Leistungsempfaenger/06-Leistungsempfaenger-der-sozialen-PV-nach-Leistungsarten_2021_bf.pdf, [14.02.2023].
- BMG [=Bundesministerium für Gesundheit] (2023b): Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung.
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten_Stand_April_2022_bf.pdf, [14.02.2023].
- BMG [=Bundesministerium für Gesundheit] (2023c): Wohngeld und Heizkostenzuschuss für Pflegeheimbewohner – Kabinett beschließt Reformentwurf.
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/lauterbach-wir-lassen-die-pflegebeduerftigen-nicht-im-stich.html>, [01.02.2023].
- BMWSB [=Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen] (2022): Wohngeld.
<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>, [01.02.2023].
- BulwienGesa (2021): Immobilienpreisindex Deutschland.
<https://www.deutschlandinzahlen.de/tab/deutschland/finanzen/preise/immobilienpreisindex>
- Bundesrat (2015): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 - WoGVwV 2016).
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0601-0700/628-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1, [01.02.2023].

- Bundesregierung (1997): Erster Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung am 01. Januar 1995.
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/1.Pflegebericht.pdf, [15.02.2023].
- Bundesregierung (2020): Konzertierte Aktion Pflege. Erster Bericht zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen der Arbeitsgruppen 1-5.
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/2020-11-13_1_Bericht_zum_Stand_der_Umsetzung_der_KAP.PDF, [15.02.2023].
- DIW [=Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung] (2020): DIW-Glossar.
https://www.diw.de/de/diw_01.c.412809.de/presse/glossar/sozio_oekonomisches_panel_soep.html, [01.12.2020].
- DRV [=Deutsche Rentenversicherung] (2022): Rentenversicherung in Zeitreihen, Auflage 26.
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.html, [01.02.2023].
- Frick, Joachim R. / Grabka, Markus M. / Marcus, Jan (2010): Editing und multiple Imputation der Vermögensinformation 2002 und 2007 im SOEP. DIW Berlin.
https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.359703.de/diw_datadoc_2010-051.pdf [01.12.2020].
- Götze, Ralf / Rothgang, Heinz (2014): Fiscal and social policy: financing long-term care in Germany, in: Companje, Karel-Peter (ed.): Financing high medical risks, Amsterdam: Amsterdam University Press, 63-100.
- Hansestadt Hamburg (2018): Fachanweisung zu § 35 SGB XII. Kosten der Unterkunft und Heizung vom 01.09.2015 (Gz. SI 224 / 112.22-1-1-10). Stand 01.01.2018.
<https://www.hamburg.de/contentblob/12582784/32d6f38cb8f17b34d7aa44ed89465bd2/data/fa-sgbxii-35-kdu-00-pdf-bis20190531.pdf>, [01.12.2020].
- Kantar (2019): Wissenschaftliche Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Abs. 2 SGB XI). Los 2: Allgemeine Befragungen. Abschlussbericht für das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebeduerftigkeitsbegriff_Evaluierung/Evaluationsbericht_18c_SGB_XI.pdf, [10.12.2020].
- KDA [Kuratorium Deutsche Altershilfe] (1974) Gutachten über die stationäre Behandlung von Krankheiten im Alter und über die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen. Köln: KDA.
- Kreis Warendorf (2020): Merkblatt für Heimbewohner/innen, deren Betreuer/ Angehörige und Pflegeeinrichtungen. <https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/50/pflege-in-einrichtung/merkblatt-f-r-heimbewohner-innen-deren-betreuer-angeh-rige-und-pflegeeinrichtungen.pdf>, [01.12.2020].
- Landeshauptstadt München (2020): Kosten der Unterkunft (SGB XII).
https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:eb9700f7-0a72-4176-bc7b-bd217edbbebb/Kosten_der_Unterkunft_SGB_XII_20191201.pdf, [01.12.2020].

- PflegeVG-E [Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit]. Bundestags-Drucksache 12/5262.
- PKV-Verband [=Verband der Privaten Pflegeversicherung] (2023): Leistungsempfänger in der Pflegeversicherung. Leistungsempfänger für stationäre Pflege. <https://www.pkv-zahlenportal.de/werte/2011/2020/12/pers-ppv-lempf/basket/result>, [14.02.2023].
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2022): Energiekrise: Inflation, Rezession, Wohlstandsverlust. Gemeinschaftsdiagnose #2-2022. https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2022/10/GD_2022-2.pdf, [01.02.2023].
- Roth, Günter / Rothgang, Heinz (1999): „Angleichung nach oben“: Die Entwicklung der Heimentgelte nach Einführung der Pflegeversicherung, in: Zeitschrift für Gesundheitswissenschaften, Vol. 7, Heft 4: 307–336.
- Rothgang, Heinz (2020): Pflege als „Teilkaskosystem“?: Zur richtig verstandenen Bedeutung von Verantwortungsteilung in der Pflege. In Zerth, Jürgen (Hg.): Pflege-Perspektiven. Ordnungspolitische Aspekte, Erkenntnisse aus der Versorgungsforschung und Implikationen für eine gute Praxis der Pflege. Medhochzwei, 29-42.
- Rothgang, Heinz (2021): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GPVG) (BT-Drucksache 19/26822) und zu den Änderungsanträgen 1 bis 20 der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Ausschussdrucksache 19(14)320.1) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 7.6.2021. Ausschussdrucksache 19(14)347(20). https://www.bundestag.de/resource/blob/845766/65d271c2c1e4fed19a8a351130eb847d/19_14_0347-20-Prof-Dr-Heinz-Rothgang_AeA-GVWG-data.pdf, [15.02.2023].
- Rothgang, Heinz / Heinze, Franziska / Wagner, Christian / Kalwitzki, Thomas (2021): Auswirkungen der aktuellen Pläne zur Finanzreform der Pflegeversicherung. Expertise im Auftrag der DAK Gesundheit; <https://www.dak.de/dak/download/studie-2476878.pdf>.
- Rothgang, Heinz / Müller, Rolf (2021): BARMER Pflegereport 2021: Wirkungen der Pflegereformen und Zukunftstrends. Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse – Band 32; <https://www.barmer.de/presse/infothek/studien-und-reports/pflegereport/pflegereport-2021-360768>; [15.02.2023].
- RWBestV (2021): Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021. Bundesgesetzblatt Teil I, Jg. 2021, Nr. 27, 1254 – 1255.
- SPD / Bündnis 90/Die Grünen / FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, [25.11.2021].

Stadt Wuppertal (2020): Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II.

https://www.jobcenter.wuppertal.de/SGB_II_22_Unterkunfts-und_Heizkosten_Stand_01.2020.pdf, [01.12.2020].

Statistisches Bundesamt (2002): 3. Kurzbericht: Pflegestatistik 1999 – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – Ländervergleich: Pflegeheime. Bonn, Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2018): Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse. Pflegebedürftige zum Jahresende 2017 nach Altersgruppen. Tabelle 1.2.

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00096702, [20.12.2020]

Statistisches Bundesamt (2022): Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandergebnisse.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/publikationen-innen-pflegestatistik-deutschland-ergebnisse.html>, [15.02.2023].

Statistisches Bundesamt (2023a): Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege insgesamt, nach Ort der Leistungserbringung und Geschlecht im Zeitvergleich am 31.12.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-hilfe-pflege.html>, [15.02.2023].

Statistisches Bundesamt (2023b): Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Pflegebedürftige nach Gliederungsmerkmalen: Jahre, Region, Alter, Geschlecht, Pflegegrad, Art der Betreuung.

<https://www.gbe-bund.de/gbe/>, [15.02.2023].

Statistisches Bundesamt (2023c): Verbraucherpreisindex. Deutschland, Jahre. Tabelle 61111-0001.

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=result&code=61111-0001>, [20.12.2020].

Statistisches Bundesamt (2023d): Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel (SGB XII) insgesamt nach Altersgruppen, Hilfearten und Ort der Leistungserbringung am 31.12.2021.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-insg-altersgruppen.html>, [15.02.2023].

Statistisches Bundesamt (2023e): Häuserpreisindex, Preisindex für Bauland: Deutschland, Jahre.

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=61262#abreadcrumb>, [15.02.2023].

8 Anhang: Verwendete Faktoren zur Rück- und Vorausberechnung von Einkommen, Vermögen und Entgelten

		PS I - Faktor	PS II - Faktor	PS III - Faktor	EEE Veränderung zum Vorquartal	UV - Veränderung zum Vorquartal	Invest - Veränderung zum Vorquartal	Einkommen_West - Veränderung zum Vorquartal	Einkommen_Ost - Veränderung zum Vorquartal	Immobilienver- mögen - Veränderung zum Vorquartal	sonstiges Vermögen - Veränderung zum Vorquartal
1999	Q3	0,5163	0,8809	2,0144	1,0111	1,0026	1,0105	1,0012	1,0015	1,0134	1,0279
	Q4	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0015	1,0000	1,0000
2000	Q1	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0035	1,0000	1,0000
	Q2	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0035	1,0000	1,0000
	Q3	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0035	1,0060	1,0060
	Q4	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0035	1,0000	1,0000
2001	Q1	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0050	1,0000	1,0000
	Q2	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0050	1,0000	1,0000
	Q3	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0050	1,0191	1,0211
	Q4	0,5163	0,8809	2,0144	1,0166	1,0040	1,0157	1,0012	1,0050	1,0000	1,0000
2002	Q1	0,5158	0,9557	1,8165	1,0242	1,0013	1,0120	0,9959	1,0034	1,0000	1,0000
	Q2	0,5158	0,9557	1,8165	1,0280	1,0000	1,0102	0,9959	1,0034	1,0000	1,0000
	Q3	0,5158	0,9557	1,8165	1,0280	1,0000	1,0102	0,9959	1,0034	1,0216	1,0289
	Q4	0,5158	0,9557	1,8165	1,0280	1,0000	1,0102	0,9959	1,0034	1,0000	1,0000
2003	Q1	0,5158	0,9557	1,8165	1,0280	1,0000	1,0102	1,0015	1,0027	1,0000	1,0000
	Q2	0,5158	0,9557	1,8165	1,0280	1,0000	1,0102	1,0015	1,0027	1,0000	1,0000
	Q3	0,5158	0,9557	1,8165	1,0280	1,0000	1,0102	1,0015	1,0027	1,0104	1,0119
	Q4	0,5158	0,9557	1,8165	1,0280	1,0000	1,0102	1,0015	1,0027	1,0000	1,0000
2004	Q1	0,5660	0,9975	1,6904	1,0149	1,0000	1,0070	0,9950	1,0042	1,0000	1,0000
	Q2	0,5660	0,9975	1,6904	1,0086	1,0000	1,0055	0,9950	1,0042	1,0000	1,0000
	Q3	0,5660	0,9975	1,6904	1,0086	1,0000	1,0055	0,9950	1,0042	1,0000	1,0000
	Q4	0,5660	0,9975	1,6904	1,0086	1,0000	1,0055	0,9950	1,0042	1,0000	1,0000
2005	Q1	0,5660	0,9975	1,6904	1,0086	1,0000	1,0055	1,0039	1,0038	1,0000	1,0000

	Q2	0,5660	0,9975	1,6904	1,0086	1,0000	1,0055	1,0039	1,0038	1,0000	1,0000
	Q3	0,5660	0,9975	1,6904	1,0086	1,0000	1,0055	1,0039	1,0038	1,0000	1,0000
	Q4	0,5660	0,9975	1,6904	1,0086	1,0000	1,0055	1,0039	1,0038	1,0000	1,0000
2006	Q1	0,6019	1,0024	1,6493	1,0081	1,0042	1,0018	0,9991	1,0040	1,0000	1,0000
	Q2	0,6019	1,0024	1,6493	1,0078	1,0063	1,0000	0,9991	1,0040	1,0000	1,0000
	Q3	0,6019	1,0024	1,6493	1,0078	1,0063	1,0000	0,9991	1,0040	1,0000	1,0000
	Q4	0,6019	1,0024	1,6493	1,0078	1,0063	1,0000	0,9991	1,0040	1,0000	1,0000
2007	Q1	0,6019	1,0024	1,6493	1,0078	1,0063	1,0000	0,9928	1,0057	1,0000	1,0000
	Q2	0,6019	1,0024	1,6493	1,0078	1,0063	1,0000	0,9928	1,0057	1,0000	1,0000
	Q3	0,6019	1,0024	1,6493	1,0078	1,0063	1,0000	0,9928	1,0057	1,0054	1,0054
	Q4	0,6019	1,0024	1,6493	1,0078	1,0063	1,0035	0,9928	1,0057	1,0000	1,0000
2008	Q1	0,6325	1,0111	1,6169	1,0120	1,0033	1,0059	1,0030	1,0064	1,0000	1,0000
	Q2	0,6325	1,0111	1,6169	1,0140	1,0018	1,0061	1,0030	1,0064	1,0000	1,0000
	Q3	0,6325	1,0111	1,6169	1,0140	1,0018	1,0061	1,0030	1,0064	1,0110	1,0110
	Q4	0,6325	1,0111	1,6169	1,0140	1,0018	1,0061	1,0030	1,0064	1,0000	1,0000
2009	Q1	0,6325	1,0111	1,6169	1,0140	1,0018	1,0061	1,0000	1,0008	1,0000	1,0000
	Q2	0,6325	1,0111	1,6169	1,0140	1,0018	1,0061	1,0000	1,0008	1,0000	1,0000
	Q3	0,6325	1,0111	1,6169	1,0140	1,0018	1,0061	1,0000	1,0008	1,0241	1,0338
	Q4	0,6325	1,0111	1,6169	1,0140	1,0018	1,0061	1,0000	1,0008	1,0000	1,0000
2010	Q1	0,6753	1,0219	1,5518	1,0055	1,0022	1,0043	1,0021	1,0027	1,0000	1,0000
	Q2	0,6753	1,0219	1,5518	1,0012	1,0024	1,0034	1,0021	1,0027	1,0000	1,0000
	Q3	0,6753	1,0219	1,5518	1,0012	1,0024	1,0034	1,0021	1,0027	1,0000	1,0000
	Q4	0,6753	1,0219	1,5518	1,0012	1,0024	1,0034	1,0021	1,0027	1,0000	1,0000
2011	Q1	0,6753	1,0219	1,5518	1,0012	1,0024	1,0034	1,0082	1,0053	1,0000	1,0000
	Q2	0,6753	1,0219	1,5518	1,0012	1,0024	1,0034	1,0082	1,0053	1,0000	1,0000
	Q3	0,6753	1,0219	1,5518	1,0012	1,0024	1,0034	1,0082	1,0053	1,0099	1,0099
	Q4	0,6753	1,0219	1,5518	1,0012	1,0024	1,0034	1,0082	1,0053	1,0000	1,0000
2012	Q1	0,6825	1,0493	1,5148	1,0088	1,0037	1,0032	1,0085	1,0050	1,0000	1,0000
	Q2	0,6825	1,0493	1,5148	1,0125	1,0043	1,0030	1,0085	1,0050	1,0000	1,0000

	Q3	0,6825	1,0493	1,5148	1,0125	1,0043	1,0030	1,0085	1,0050	1,0218	1,0226
	Q4	0,6825	1,0493	1,5148	1,0125	1,0043	1,0030	1,0085	1,0050	1,0000	1,0000
2013	Q1	0,6825	1,0493	1,5148	1,0125	1,0043	1,0030	1,0085	1,0036	1,0000	1,0000
	Q2	0,6825	1,0493	1,5148	1,0125	1,0043	1,0030	1,0085	1,0036	1,0000	1,0000
	Q3	0,6825	1,0493	1,5148	1,0125	1,0043	1,0030	1,0085	1,0036	1,0025	1,0329
	Q4	0,6825	1,0493	1,5148	1,0125	1,0043	1,0030	1,0085	1,0036	1,0000	1,0000
2014	Q1	0,6982	1,0643	1,4554	1,0174	1,0052	1,0006	1,0075	1,0025	1,0000	1,0000
	Q2	0,6982	1,0643	1,4554	1,0209	1,0056	0,9994	1,0075	1,0025	1,0000	1,0000
	Q3	0,6982	1,0643	1,4554	1,0211	1,0056	0,9994	1,0075	1,0025	1,0167	1,0253
	Q4	0,6982	1,0643	1,4554	0,9606	1,0056	0,9994	1,0075	1,0025	1,0000	1,0000
2015	Q1	0,6982	1,0643	1,4554	0,9902	1,0056	0,9994	1,0113	1,0013	1,0000	1,0000
	Q2	0,6982	1,0643	1,4554	1,0217	1,0056	0,9994	1,0113	1,0013	1,0000	1,0000
	Q3	0,6982	1,0643	1,4554	1,0200	1,0056	0,9994	1,0113	1,0013	1,0210	1,0250
	Q4	0,6982	1,0643	1,4554	1,0200	1,0056	0,9994	1,0113	1,0013	1,0000	1,0000
2016	Q1	0,7817	1,1798	1,6018	1,0227	1,0058	0,9967	1,0185	1,0012	1,0000	1,0000
	Q2	0,7817	1,1798	1,6018	1,0283	1,0059	0,9954	1,0185	1,0012	1,0000	1,0000
	Q3	0,7817	1,1798	1,6018	1,0369	1,0059	0,9954	1,0185	1,0012	1,0425	1,0595
	Q4	0,7817	1,1798	1,6018	0,9266	1,0124	0,9954	1,0185	1,0012	1,0000	1,0000
2017	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	0,8916	1,0070	1,0000	1,0157	1,0037	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0130	1,0028	1,0023	1,0157	1,0037	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0257	1,0047	1,0023	1,0157	1,0037	1,0190	1,0359
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0313	1,0056	1,0023	1,0157	1,0037	1,0000	1,0000
2018	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0199	1,0042	1,0008	1,0164	1,0044	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0144	1,0035	1,0000	1,0164	1,0044	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0349	1,0067	1,0023	1,0164	1,0044	1,0322	1,0337
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0437	1,0083	1,0034	1,0164	1,0044	1,0000	1,0000
2019	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0424	1,0091	1,0056	1,0152	1,0036	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0409	1,0095	1,0067	1,0152	1,0036	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0341	1,0063	1,0037	1,0152	1,0036	1,0318	1,0391

	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0304	1,0047	1,0022	1,0152	1,0036	1,0000	1,0000
2020	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0282	1,0104	1,0022	1,0195	1,0012	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0267	1,0131	1,0022	1,0195	1,0012	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0243	1,0091	1,0029	1,0195	1,0012	1,0345	1,0420
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0229	1,0071	1,0033	1,0195	1,0012	1,0000	1,0000
2021	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0244	1,0049	1,0048	1,0295	1,0077	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0249	1,0038	1,0055	1,0295	1,0077	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0335	1,0055	1,0054	1,0295	1,0077	1,0000	1,0072
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0142	1,0063	1,0054	1,0295	1,0077	1,0000	1,0000
2022	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0239	1,0075	1,0042	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0282	1,0081	1,0036	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,1489	1,0335	1,0025	1,0000	1,0000	1,0535	1,0612
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0280	1,0161	1,0032	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2023	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0188	1,0103	1,0032	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0151	1,0074	1,0032	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,2066	1,0073	1,0032	1,0000	1,0000	1,0350	1,0350
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0137	1,0073	1,0032	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2024	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0155	1,0072	1,0031	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0153	1,0072	1,0031	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0144	1,0071	1,0031	1,0000	1,0000	1,0350	1,0350
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0155	1,0071	1,0031	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2025	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0155	1,0070	1,0031	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0155	1,0070	1,0031	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0176	1,0069	1,0031	1,0000	1,0000	1,0410	1,0410
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0255	1,0069	1,0031	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2026	Q1	1,0000	1,0000	1,0000	1,0304	1,0068	1,0031	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0243	1,0068	1,0031	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0114	1,0023	1,0010	1,0000	1,0000	1,0282	1,0282

	Q2	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q3	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q4	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2021	Q1	1,0727	1,2364	1,2909	1,0000	1,2909	1,1455	1,2000	1,0364	0,8364	1,7455	0,4727	1,0364	1,0545	0,6364	0,9455	0,8545
	Q2	1,1695	0,9926	1,0141	1,0182	1,0070	1,0952	1,0152	1,0702	1,1087	1,0000	1,7885	1,2982	0,9914	1,0857	1,0096	1,0957
	Q3	1,1449	0,9926	1,0139	1,0179	1,0070	1,0870	1,0149	1,0656	1,0980	1,0000	1,4409	1,2297	0,9913	1,0789	1,0095	1,0874
	Q4	1,1456	1,3209	1,2877	1,2193	1,2014	1,1933	1,2426	1,0000	1,1518	1,1823	1,3060	1,2637	1,2281	1,1829	1,0472	1,1875
2022	Q1	1,1271	1,2429	1,2234	1,1799	1,1676	1,1620	1,1953	1,0000	1,1318	1,1542	1,2343	1,2087	1,1857	1,1546	1,0450	1,1579
	Q2	1,0147	1,0136	1,0043	0,9939	1,0000	1,0337	0,9901	1,3923	1,0685	0,9962	1,0231	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q3	1,0145	1,0135	1,0043	0,9939	1,0000	1,0326	0,9900	1,2818	1,0641	0,9962	1,0226	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	Q4	1,0952	0,9513	0,9914	1,3889	1,0941	1,0000	1,1263	1,0172	1,0361	1,0423	0,9823	0,9676	1,1747	1,0357	1,0000	1,0519
2023	Q1	1,0870	0,9488	0,9913	1,2800	1,0860	1,0000	1,1121	1,0169	1,0349	1,0406	0,9820	0,9665	1,1487	1,0345	1,0000	1,0494
	Q2	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q3	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q4	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
2024	Q1	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q2	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q3	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q4	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
2025	Q1	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q2	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q3	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q4	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
2026	Q1	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q2	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050
	Q3	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050	1,0050